



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 18. Januar

Nr. 1/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Ändert VO vom 12. März 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31 3

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013

Ändert VO vom 7. November 2008

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 17 6

Wissenschaft und Forschung

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Wirtschaftswissenschaften – 7

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock 13

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik (PO GG)
der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences 22

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik (PO GM)
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences 44

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik (PO GIF)
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences 73

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Universität Rostock 96

Satzung zur Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung von Lebensläufen in Dissertationen 118

Fortsetzung auf S. 2

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	119
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process Automation der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	127
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Pharmazie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	136
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	137
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	148

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	158
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kostenverordnung berufliche Schulen vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Schulkosten und Gebühren werden von der zuständigen Schulbehörde erhoben. Die fördernde Institution entrichtet die Schulkosten gemäß § 1 direkt an die zuständige Schulbehörde. Gebühren gemäß § 2 überweist die Schülerin oder der Schüler an die zuständige Schulbehörde.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie beigelegt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 3

Anlage 1**Regelsätze nach § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes**

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr *	1.885
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr *	1.116
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3.178
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	3.178
Hebamme	4.382
Physiotherapeut/-in	4.645
Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	5.084
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	5.656
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	5.149
Diätassistent/-in	4.636
Ergotherapeut/-in	4.327
Orthoptist/-in	10.990
Logopäde/ Logopädin	9.320
Altenpfleger/-in	3.129
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	6.093
Medizinische/-r Dokumentar/-in	3.256
Sozialassistent/-in	2.933
Fachschule für Technik und Wirtschaft, alle Fachrichtungen	4.784
Fachschule für Technik und Wirtschaft; berufsbegleitend	2.258
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in 1. u. 2. Ausbildungsjahr	4.086
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in 3. Ausbildungsjahr	3.257
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in berufsbegleitend	1.595

* Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Anlage 2**Antrag auf Aufnahme**

Name		
Vorname		
geb. am		
Anschrift Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
Bezeichnung der Bildungsmaßnahme		
Zeitraum	vom:	bis:
Berufliche Schule Name und Anschrift		
Individuelle Kostenerstat- tung durch Dritte	Ja Nein	
Wer erstattet die Kosten? Name und Anschrift		
Höhe der Förderung		

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die fördernde Institution die nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes zu entrichtenden Schulkosten direkt auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Schulbehörde überweist. *

☐ Ich verpflichte mich, die nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes zu entrichtenden Gebühren direkt und vor Beginn der Maßnahme auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Schulbehörde zu überweisen. *

(* Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 1 Nummer 2 der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013 vom 7. November 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1246, 2009 S. 2, 2010 S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird in der Zeile „bewegliche Ferientage“ die Zahl „sieben“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Weihnachtsferien“ wird in der Spalte „Letzter Ferientag“ die Angabe „02.01.2013 (Mittwoch)“ durch die Angabe „04.01.2013 (Freitag)“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „bewegliche Ferientage“ wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 6

Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald – Wirtschaftswissenschaften –

Vom 17. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrad und Prüfungsleistungen	§ 13	Mündliche Prüfung
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern	§ 14	Ergebnis der mündlichen Prüfung
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern	§ 15	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 4	Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen	§ 16	Gesamtnote
§ 5	Zulassungsgesuch	§ 17	Öffentliche Vorstellung der Dissertation
§ 6	Entscheidung über die Zulassung	§ 18	Veröffentlichung der Dissertation
§ 7	Rücktritt vom Verfahren	§ 19	Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
§ 8	Gutachter	§ 20	Einsichtnahme in die Promotionsakte
§ 9	Beurteilung der Dissertation	§ 21	Vollziehung der Promotion
§ 10	Gesamtbeurteilung der Dissertation	§ 22	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 11	Ablehnung der Dissertation	§ 23	Ehrenpromotion
§ 12	Prüfungsausschuss	§ 24	Erneuerung der Doktorurkunde
		§ 25	Inkrafttreten

§ 1²

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung.

(3) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde, Arbeit sein. Sie muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wirtschaftswissenschaftlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion (§ 5 Absatz 1) höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(5) Die Fakultät kann den Doktoranden zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen, wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“,
- b) ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern, oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten.

(2) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) als Doktorand angenommen worden sein. Betreuer kann auch ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor sein. Im Falle der Annahme teilt der Betreuer dem Dekan schriftlich den Namen des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf An-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² In dieser Promotionsordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

trag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch auf einen anderen Betreuer besteht nicht.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerbern, die ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, und deren Abschluss einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterabschluss an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist, setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2).

(2) Die Zulassung des Absolventen eines dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit der Note „sehr gut“;
- b) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens dreisemestriges wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei durch den Fakultätsrat festzulegenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfungen der Diplom-Prüfung; diese müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;
- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2); der Fakultätsrat kann einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss der Bewerber erworben hat (außerordentlicher Betreuer), auf dessen Antrag bestellen; § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerbern, die ein wissenschaftliches, aber nicht wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen des nicht wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“ oder „cum laude“, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, oder das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-) Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“;

b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;

c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren einschließlich der Anfertigung und des Vortrags selbständig ausgearbeiteter Referate; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;

d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2).

(4) Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Absatz 2) oder im Falle des Absatz 2 von einem außerordentlichen Betreuer (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d) angenommen, gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Absatz 2) angenommen, gilt ferner § 2 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 b und des § 3 Absatz 3 b kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutsch- oder Englischkenntnisse des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 b) und des § 3 Absatz 3 b) entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;

- b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan im Einverständnis mit dem Betreuer vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien.
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls, inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung von dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- e) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufes, aus dem sich der Bildungsgang des Bewerbers ergibt.
- f) die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Absatz 2.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 21 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 22 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässiger Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8

Gutachter

(1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Dekan aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) zwei, in Ausnahmefällen auch mehr, Gutachter für die Dissertation.

(2) Zum Erstgutachter ist in der Regel derjenige zu bestimmen, der den Doktoranden angenommen hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.

(3) Der zweite oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der Erstgutachter gehört nicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zweitgutachter wird nach Anhörung des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachter kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (nicht genügend).

Die Noten können um die Tendenzen „plus“ oder „minus“ ergänzt werden. Dabei sind die Tendenzbildungen „summa cum laude plus“, „rite minus“, „non sufficit plus“ und „non sufficit minus“ ausgeschlossen.

(2) Der Zweit- und die weiteren Gutachter können Einsicht in das Gutachten des Erst- bzw. auch der weiteren Gutachter nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Gutachter können die Beurteilung aussetzen, bis der Doktorand die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Dekan dem Doktoranden hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag – auch wiederholt – verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgelegt. Jeder aus diesem Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er dem Dekan diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt hat.

§ 10

Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter überein und gehen nicht mindestens zwei Äußerungen fristgerecht ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus der Bewertung der Gutachter.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mindestens zwei Noten voneinander ab oder hat ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachter ab, so entscheiden die hauptamtlichen Professoren der Wirtschaftswissenschaften einschließlich des Dekans, des Prodekans und der Gutachter. Jeder hat eine Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des Dekans.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachter um weniger als zwei Noten voneinander ab, ohne dass ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachter abweichen, so wird der Mittelwert der Bewertungen gebildet.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktoranden schriftlich mit, dass seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 gewährt.

(3) Von der Ablehnung der Dissertation werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften durch den Dekan schriftlich benachrichtigt.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden oder wurde nach § 10 Absatz 3 eine einheitliche Note nicht festgesetzt, so bestellt der Dekan einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) oder dem Kreis der Gutachter der Dissertation zu wählen sind. Der Erstgutachter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird nach Anhörung des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(3) Der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss, sofern er selbst Prüfer ist; im Übrigen der dienstälteste Universitätsprofessor des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(5) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die Doktoranden sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden.

(3) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er sie ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Dekan. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert etwa 90 Minuten, mindestens jedoch so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der Doktorand den in § 1 Absatz 4 gestellten Anfor-

rungen genügt. Der Doktorand erläutert die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; das Prüfungsgespräch (§ 1 Absatz 4) schließt sich an.

(5) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der mündlichen Prüfung. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Doktoranden mit mindestens „rite“ bewertet wurden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der Doktorand teilt dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob er die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 16

Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(2) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden auf Wunsch des Doktoranden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 17

Öffentliche Vorstellung der Dissertation

Der Dekan kann den Doktoranden aufgrund des Vorschlags eines Gutachters oder aufgrund des Vorschlags von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen. Die Vorstellung ist nicht Voraussetzung der Promotion und wird nicht bewertet.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstgutachters und im Benehmen mit dem Zweitgutachter sowie gegebenenfalls weiteren Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Versäumt er die Frist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen verlängert der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Frist in angemessenem Umfang. Über die von ihm getroffene Entscheidung informiert der Dekan den Fakultätsrat. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 80 Stück;
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren gewährleistet ist: sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt der Pflichtexemplare zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans und der Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 lit. b) veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 kann der Doktorand die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) der Doktorand eine elektronische Version auf einem Datenträger und in einem Dateiformat nach den von der Universitäts-

bibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt,

- b) der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datenbanken zu veröffentlichen, überträgt und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht,
- c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 18 Absatz 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 18 Absatz 3) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 21 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 lit. a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 lit. c) bleibt unberührt. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 Absatz 4 zu gewähren.

§ 21

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 18 Absatz 1, Satz 5 lit. b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, woraus hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 80 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 22

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften honoris causa wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren und einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 24**Erneuerung der Doktorurkunde**

Der Dekan kann auf Beschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 25**Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2010.

Greifswald, den 17. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 7

**Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

Vom 16. September 2010

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsbeauftragte und Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 10 Nicht angenommene Dissertationen
- § 11 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 12 Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums
- § 13 Gesamtbenotung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades

- § 16 Promotionsakte
- § 17 Widerspruchsrecht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Binationale Promotionen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Übergangsvorschrift
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1

Muster der Erklärung nach § 4 Absatz 1 Buchstaben g und h

Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) verleiht den akademischen Grad einer/eines „Doktorin/ Doktors der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(2) Durch die Promotion wird eine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der MNF vertreten ist. Die an der Fakultät vertretenen Gebiete sind im Anhang 2 aufgeführt.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat. erfolgt auf Grund einer von der Kandidatin/dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter (§ 11).

(4) Der Fakultätsrat kann auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den akademischen Grad ehrenhalber, Doctor honoris causa – Dr. h.c. –, verleihen. Näheres regelt § 18.

§ 2 Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden

(1) Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Eintritt der Betreuerin/des Betreuers in den Ruhestand fortgesetzt werden. Wenn die Betreuerin/der Betreuer die Universität verlässt, die Doktorandin/der Doktorand jedoch an der Universität Rostock verbleibt, kann das Betreuungsverhältnis bis zu maximal drei weitere Jahre beibehalten werden. In anderen Fällen bestimmt der Fakultätsrat in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden ein Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt. Die Betreuerin/Der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, ein Gutachten zur eingereichten Dissertation anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(2) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen an einem Promotionsverfahren mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie eine wie in Absatz 1 erwähnte entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes universitäres Studium einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, nachgewiesen durch ein Diplom, einen Master of Science-Abschluss (M.Sc.) oder einen äquivalenten Hochschulabschluss (z. B. 1. Staatsexamen für Gymnasiallehrerinnen/ Gymnasiallehrer im Fach Biowissenschaften, Chemie, Mathematik oder Physik).

(2) Eine Dissertation zum gleichen Thema darf von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht vorher oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können vom Fakultätsrat zur Promotion zugelassen werden. Der Antrag dazu muss von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät befürwortet sein. Vor Behandlung des Antrages im Fakultätsrat ist die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion durch ein zu dokumentierendes Prüfungsgespräch auf dem Promotionsgebiet nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch wird durch zwei durch die Dekanin/den Dekan zu bestellende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer abgenommen. Antragstellende und prüfende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können dabei verschiedene Fachgebiete vertreten.

(4) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(5) Über eine Befreiung zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Über den Beschluss ist die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu informieren.

(6) Für die Feststellung, dass die hier genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Kandidatin/der Kandidat schon vor Einreichung der Dissertation über die Dekanin/den Dekan den Fakultätsrat nachsuchen.

§ 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Mit Einreichung der Dissertation ist von der Kandidatin/dem Kandidaten der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan unter Angabe des Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation nach § 8 Absatz 5 oder § 9 Absatz 2 mehr als zwei Gutachtern zugeführt wird),
- b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
- c) die Urkunde über den Studienabschluss in § 3 Absatz 1 (beglaubigte Kopie),

- d) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen,
- e) eine ca. 10-zeilige allgemein verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (jeweils in Englisch und Deutsch),
- f) ein amtliches Führungszeugnis,
- g) eine Versicherung darüber, dass die Kandidatin/der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (Muster siehe Anhang 1),
- h) eine Erklärung darüber, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde. Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anhang 1 zu bestätigen.
- i) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits früher an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat,
- j) eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten und Nennung von mindestens zwei von der Betreuerin/dem Betreuer verschiedenen möglichen Gutachterinnen/ Gutachtern als Vorschläge,
- k) gegebenenfalls die schriftliche Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers an die Dekanin/den Dekan nach § 8 Absatz 5; in diesem Fall sind abweichend von Buchstabe j drei mögliche Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen, darunter mindestens ein/e externe/r Gutachterin/Gutachter.

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig in der Promotionsstelle vorliegen.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens kann von der Kandidatin/dem Kandidaten in schriftlicher Form zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin/Der Dekan stellt anhand der nach § 4 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer Frist von vier Wochen zu ihrer Ergänzung aufzufordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens von der Dekanin/dem Dekan zurückgewiesen. Hierauf ist die Bewerberin/der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Promotionsantrages hinzuweisen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllt, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Verfahrens und legt die Gutachterinnen/Gutachter fest.

(4) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn

- das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist,
- von der Fakultät keine fachkompetenten Gutachterinnen/Gutachter gestellt werden können
- die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
- die nach § 4 geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
- sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(5) Die Entscheidung des Fakultätsrates ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch die Dekanin/den Dekan schriftlich und im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten. Sie muss ein an der Fakultät vertretenes Promotionsgebiet (siehe Anhang 2) betreffen.

(2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(4) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten betragen. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigelegt werden. Auf begründetem Antrag an den Fakultätsrat kann von dieser Beschränkung auf 100 Seiten abgewichen werden.

(5) Die Doktorandin/Der Doktorand darf Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation vor Einreichung veröffentlichen. Mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Arbeiten können als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt:

- a) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen.
- b) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, klar hervorgehen.
- c) Sind mehrere Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil explizit auszuweisen.
- d) Die Zusammenfassung der kumulativen Dissertation soll 20 Textseiten nicht unterschreiten.

§ 7

Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Instituten für Biowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik jeweils eine Professorin/ einen Professor als Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Promotionskommission wird von der/dem nach Absatz 1 zuständigen Promotionsbeauftragten berufen. Mitglieder der Promotionskommission sind stets die/der Promotionsbeauftragte sowie die Gutachterinnen/Gutachter. Beim wissenschaftlichen Kolloquium sollen mindestens fünf Mitglieder der Promotionskommission, darunter die Betreuerin/der Betreuer, anwesend sein. Abweichend davon sollen im Fall des § 8 Absatz 5 mindestens sieben Mitglieder der Promotionskommission zum wissenschaftlichen Kolloquium anwesend sein, wobei Professorinnen/Professoren aus mindestens drei der vier Wissenschaftsgebiete Biologie, Chemie, Mathematik und Physik vertreten sein müssen. Zur Mitwirkung in der Promotionskommission sind alle habilitierten Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler und Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Fakultät berechtigt. Die/Der Promotionsbeauftragte kann habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus Einrichtungen außerhalb der Fakultät in die Kommission berufen.

(3) Die/Der Promotionsbeauftragte führt den Vorsitz bei dem wissenschaftlichen Kolloquium. Sie/Er kann den Vorsitz auch an seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder eine andere Professorin/einen anderen Professor seines Instituts delegieren, was stets erfolgen muss, wenn die Promotionsbeauftragte/ der Promotionsbeauftragte als Gutachterin/Gutachter bestellt wurde.

(4) Die Arbeit der Promotionskommission wird durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten des entsprechenden Instituts koordiniert. Sie/Er bestätigt den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium und nimmt im Auftrag des Fakultätsrates auch alle übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahr.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilen. Eine/r der Gutachterinnen/Gutachter ist die

Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 2. Als Gutachter können nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut oder An-Institut der Universität Rostock tätig oder innerhalb der letzten drei Jahre an der Fakultät tätig gewesen sein. Im Falle einer kumulativen Dissertation dürfen außer der Betreuerin/dem Betreuer keine Gutachterinnen/Gutachter Co-Autoren der Mehrzahl der Publikationen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von zehn Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von sechs Wochen nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt und übersendet worden sein.

(3) In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doctor rerum naturalium zu stellenden Anforderungen genügt; die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist von der Gutachterin/dem Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)	Note mit Abstufung: 1,0; 1,3
cum laude	(gut)	Note mit Abstufung: 1,7; 2,0; 2,3
rite	(genügend)	Note mit Abstufung: 2,7; 3,0
non sufficit	(ungenügend)	Note: 4,0

(5) Liegt nach Meinung der Betreuerin/des Betreuers eine besonders herausragende Dissertation vor, die zu einem Gesamtpredikat „summa cum laude“ führen könnte, so ist dies der Dekanin/dem Dekan bei der Eröffnung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat zusätzlich zur Betreuerin/ zum Betreuer mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon mindestens eine auswärtige Gutachterin/einen auswärtigen Gutachter. Die Gutachterinnen/Gutachter werden zusätzlich um ein Votum darüber gebeten, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine auszeichnungswürdige Dissertation handelt. Weiteres regeln § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 3.

(6) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

§ 9

Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der/dem Promotionsbeauftragten auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(2) In Ausnahmefällen können durch die Dekanin/den Dekan weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss geschehen, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non

sufficit“ beurteilt hat. In diesem Fall gibt dieses Gutachten den Ausschlag für die Entscheidung über die Annahme der Dissertation. Die Kandidatin/der Kandidat hat die erforderlichen Exemplare der Dissertation nachzureichen.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter sie mit „non sufficit“ beurteilt haben.

(4) Für die Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und zur Fortführung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit zu kontrollieren. Sie/Er leitet seine Bestätigung zusammen mit der verbesserten Fassung der Dissertation der Dekanin/dem Dekan zu, damit diese/dieser das Verfahren fortsetzen kann.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation und gegebenenfalls über Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Danach ist der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Mitgliedern der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten zu gestatten. Bei einer Nichtannahme der Dissertation ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Gesamtnote für eine angenommene Dissertation wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachten berechnet.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11

Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die/der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und einer anschließen-

den Disputation nach, dass sie/er sein Arbeitsgebiet überzeugend vertreten, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. Im Vortrag sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentiert und es soll auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingegangen werden.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich. Es ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Das Kolloquium findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt. Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen. Während des Kolloquiums können Auszüge aus den Gutachten verlesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Promotionskommission über die Zulässigkeit von Fragen. Eine Bekanntgabe von Noten kann nur mit vorheriger Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten erfolgen.

(4) Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das Promotionsgebiet und angrenzende Themengebiete.

(5) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist.

(6) Erscheint die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht zum Kolloquium oder bricht sie/er es ab, so gilt das Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Fall ist wie in § 12 Absatz 3 weiter zu verfahren. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ob er als Entschuldigung ausreicht, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wird ein neuer Termin für das Kolloquium festgesetzt; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung (Gesamtnote) des wissenschaftlichen Kolloquiums.

(2) Die Bewertung erfolgt in zwei Teilnoten, eine für den Vortrag und eine für die Disputation. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Absatz 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung. Die Gesamtnote für das wissenschaftliche Kolloquium wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten berechnet.

(3) Die Bewertung wird im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(4) Wurde das wissenschaftliche Kolloquium mit 4,0 bewertet, so gilt es als nicht bestanden. In diesem Fall kann es innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kol-

loquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 13

Gesamtbenotung der Promotion

(1) Nach dem wissenschaftlichen Kolloquium wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die dem Fakultätsrat zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt nach Festlegung der zu empfehlenden Gesamtnote im Anschluss an das Kolloquium der Kandidatin/dem Kandidaten die Empfehlung bekannt. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch die Promotionskommission hergestellt werden und sowohl die Gutachternoten als auch die Note des wissenschaftlichen Kolloquiums bekannt gegeben werden.

(2) Der Vorschlag für die Note der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation, gewichtet mit dem Faktor 2, und der Gesamtnote des wissenschaftlichen Kolloquiums. Als Gesamtnote der Promotion ist eine der folgenden Prädikate zu empfehlen:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	[Durchschnitt 1,0; siehe Absatz 3]
magna cum laude	(sehr gut)	[Durchschnitt 1,0 - <1,5]
cum laude	(gut)	[Durchschnitt 1,5 - <2,5]
rite	(genügend)	[Durchschnitt $\geq$ 2,5]

(3) Eine Auszeichnung der Promotion mit dem Prädikat „summa cum laude“ kann auf Beschluss der Promotionskommission unter den folgenden Voraussetzungen empfohlen werden:

1. alle Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation haben die Bewertung „magna cum laude“ (1,0) vorgeschlagen und mindestens zwei Gutachterinnen/ Gutachter haben die Dissertation zur Auszeichnung vorgeschlagen;
2. das wissenschaftliche Kolloquium ist ebenfalls mit „magna cum laude“ (1,0) bewertet worden;
3. die Betreuerin/der Betreuer hat eine Begründung für die Auszeichnung vorgelegt;
4. es liegt eine kurze Promotionszeit vor und
5. herausragende Forschungsleistungen müssen durch international beachtete Publikationen in Fachzeitschriften unterlegt sein.

Vor Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums haben alle abstimmenden Mitglieder der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten und die Promotionsakte zu nehmen, was zu dokumentieren ist. Die Promotionskommission stimmt über den Vorschlag einer Auszeichnung in geheimer Abstimmung ab. Dabei

kann der Vorschlag für die Auszeichnung nur im Fakultätsrat eingebracht werden, wenn er mit höchstens einer Gegenstimme befürwortet worden ist. Die/Der Promotionskommissionsvorsitzende stellt den gesamten Vorgang im Fakultätsrat vor, der über die Vergabe der Auszeichnung „summa cum laude“ geheim abstimmt. Die Auszeichnung wird nur dann verliehen, wenn mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dem Antrag zustimmt.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet. Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin/dem Kandidaten von der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Promotionsnote ausgestellt werden.

(2) Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Promotion durch Zusendung oder Übergeben der Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Promotionsakte von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden.

§ 17

Widerspruchsrecht

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in den Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Mathematik oder der Naturwissenschaften kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor honoris causa, Dr. h. c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die auf der Grundlage eingeholter Gutachten dem Fakultätsrat einen Beschluss zuleitet.

(3) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion in würdiger Form in einer öffentlichen Veranstaltung der Fakultät.

§ 19 Binationale Promotionen

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Kandidatin/des Kandidaten erteilt wurde, dass sie/er bei den Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat oder wenn der Kandidatin/dem Kandidaten eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachgewiesen wurde, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 21 Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihren Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 4 stellen. Bis einschließlich zum 30. September 2011 können diese Kandidatinnen/Kandidaten wahlweise und auf Antrag das Promotionsverfahren auch noch nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), durchführen.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffneten Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), zu Ende geführt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 1025), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 29. Juni 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 577), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 16. September 2010.

Rostock, den 16. September 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Anhang 1

**Doktorandinnen/Doktoranden-Erklärung gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben g und h
der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

Name

.....

(Name, Vorname)

Anschrift

.....

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn

.....

betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen/Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Dazu habe ich keine außer den von mir angegebenen Hilfsmitteln und Quellen verwendet und die den benutzten Werken inhaltlich und wörtlich entnommenen Stellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

....., den

(Ort)

(Unterschrift)

Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Institut für Biowissenschaften

Biochemie

Biologie-Didaktik

Biophysik

Botanik

Genetik

Meeresbiologie

Mikrobiologie

Molekularbiologie

Ökologie

Pflanzenphysiologie

Tierphysiologie

Zellbiologie

Zoologie

Institut für Chemie

Chemie

Didaktik der Chemie

Institut für Mathematik

Mathematik

Mathematik-Didaktik

Institut für Physik

Angewandte Physik

Atmosphärenphysik

Experimentalphysik

Physik-Didaktik

Physikalische Ozeanographie

Theoretische Physik

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik (PO GG) der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences

Vom 27. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geoinformatik und Geodäsie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Master of Engineering“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Geodäsie und Geoinformatik wird mit dem berufsqualifizierenden Hochschul-Abschluss „Master of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M. Eng.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Geodäsie und Geoinformatik bis zum Abschluss des „Master of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung drei Fachsemester. Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Eine Einschreibung in den Studiengang ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 3-semestrigen Studiums insgesamt 90 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Engineering“ müssen zehn Module und die Master-Arbeit absolviert werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelor-Prüfung in einem mindestens 7-semestrigen Bachelor-Studiengang Geoinformatik, Vermessungswesen oder Geodäsie und Messtechnik mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat,
- b) einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist oder,
- c) vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung von a und/oder b erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Bewerber nach § 4 Absatz 2 mit einem sechssemestrigen Bachelor-Studienabschluss können zum Masterstudium zugelassen werden, mit der Auflage zusätzlich ein Semester im Umfang von 30 Credits zu absolvieren. Für die 30 zusätzlichen Credits erstellt der Prüfungsausschuss zusammen mit dem Bewerber/der Bewerberin einen individuellen Studienplan. Daraus ergibt sich für diese Studierenden ein viersemestriges Masterstudium mit insgesamt 120 Credits.

(5) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, der

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(6) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modul-Prüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,

3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(8) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(9) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und

Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer

Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Master-Studiengang Geoinformatik und Geodäsie ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe

der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und dem Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 4),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 5),
- die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(4) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(5) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 4 (Referat), Absatz 5 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nach dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Master-Studiums Geoinformatik und Geodäsie entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen

nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 240 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*).

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very Good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

§ 13

ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntma-

chung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Master-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,

2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 8, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Master-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in der Fremdsprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Master-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

§ 18

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmo-

dul). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen gemäß § 7 mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet Geoinformatik und Geodäsie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Master-Studiengangs Geoinformatik und Geodäsie betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Master-Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Master-Arbeit soll im 3. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erstellt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt dann sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Master-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach §12 Absatz 3.

(5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Beim nicht zu vertretenen Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätz-

lich geprüfte Zusatzmodule werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

§ 23

„Master of Engineering“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Engineering“ (abgekürzt: M. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Master of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Abschnitt III:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber

täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Sommersemester 2014 immatrikuliert werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Mai 2010.

Neubrandenburg, den 27. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Professor Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Module der Gruppe Generale

Modul		Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
VMGG02	Betriebswirtschaft und Management	Belegarbeiten	K120	6
	Gründerlehre			6
	Studium Plus – Programm der HS			6
	Fremdmodul			6

Module der Gruppe Geodäsie

Modul		Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
VMGG06	Physikalische Geodäsie	Seminararbeit	K120 oder M30	6
VMGG09	Liegenschaftskataster	Belegarbeiten	M30	6
VMGG32	Bodenordnung	Seminarvorträge	M30	6
VMGG31	Messtechnik	keine	M30	6
VMGG15	Ingenieurgeodäsie	Belegarbeiten	M30	6

Module der Gruppe Geoinformatik

Modul		Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
VMGG05	Geodatenbanken	Belegarbeiten	M30	6
VMGG08	Geodateninfrastruktur	Belegarbeiten	M30	6
VMGG13	Bild- und Gitterdaten	Belegarbeiten	M30	6
VMGG14	Marines GIS	Belegarbeiten	K120	6
VMGG18	Anwendungsschema	Belegarbeiten	K120	6
VMGG17	GI-Technologien	Seminarvortrag	M30	6

Module der Gruppe Informatik

Modul		Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
VMGG22	Datenanalyse/Wissenverarbeitung	keine	BA	6
VMGG26	Multimedia	keine	M30	6
VMGG34	Angewandte Informatik	Präsentation und Projektdokumentation	Projektpräsentation M30	6
VMGG33	Informatik-Projekt	Präsentation und Projektdokumentation	Projektpräsentation M30	6
VMGG11	Harmonisierung Informatik	Belegarbeiten	M30	6

Module der Gruppe Mathematik

Modul		Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Credits
VMGG01	Höhere Mathematik	keine	K120	6
VMGG28	Differenzialgeometrie	keine	K120	6
VMGG25	Geostatistik	keine	M30	6
VMGG16	Ausgewählte Methoden der Ausgleichungsrechnung und Statistik	Hausarbeit	K120	6

Prüfungsplan

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester		
		PVL	PL	CR	PVL	PL	CR	PVL	PL	CR
	Wahlpflichtmodul			6						
	Wahlpflichtmodul			6						
	Wahlpflichtmodul			6						
	Wahlpflichtmodul			6						
	Wahlpflichtmodul			6						
	Wahlpflichtmodul						6			
	Wahlpflichtmodul						6			
	Wahlpflichtmodul						6			
	Wahlpflichtmodul						6			
VMGG07	Anwenderprojekt				PA	M30	6			
VMGG90	Masterarbeit									30

Erläuterungen:

Die neun Wahlpflichtmodule sind aus folgenden Modulen zu wählen und zwar für die Studienrichtung „Geodäsie“ aus:

- drei Module aus der Gruppe „Geodäsie“,
- zwei Module aus der Gruppe „Mathematik“,
- zwei Module aus den Gruppen „Geodäsie“, „Geoinformatik“, „Informatik“, „Mathematik“ und „Generale“,
- ein Modul aus der Gruppe „Geoinformatik“,
- ein Modul aus der Gruppe „Generale“,

und für die Studienrichtung „Geoinformatik“ aus den Modulen:

- zwei Module aus der Gruppe „Geoinformatik“,
- zwei Module aus der Gruppe „Mathematik“,
- zwei Module aus den Gruppen „Geodäsie“, „Geoinformatik“, „Informatik“, „Mathematik“ und „Generale“,
- ein Modul aus der Gruppe „Geodäsie“,
- ein Modul aus der Gruppe „Informatik“,
- ein Modul aus der Gruppe „Generale“.

Kn Klausur in Minuten, z.B. K120 für 120 Minuten

Mn mündliche Prüfung in Minuten, z.B. M30 für 30 Minuten

PA Projektarbeit

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Engineering (M.Eng.) Geodäsie und Geoinformatik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Engineering (M.Eng.) Geodäsie und Geoinformatik

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Geodäsie und Geoinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Neubrandenburg, Universität Rostock, Universität Greifswald

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master of Engineering / zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

eineinhalb Jahre (3 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss Geoinformatik oder Geodäsie und Messtechnik an der Hochschule Neubrandenburg

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Semester 1: 5 Wahlpflichtmodule Mathematik 1

Semester 2: Anwenderprojekt, 4 Wahlpflichtmodule

Die gewählten Wahlpflichtmodule werden für jeden Studierenden anstelle der 5 bzw. 4 Wahlpflichtmodule angegeben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (67%) und der Note der Master-Arbeit (33%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Der M.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Geoinformatikingenieur zu bezeichnen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Deutschland

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: www.hs-nb.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

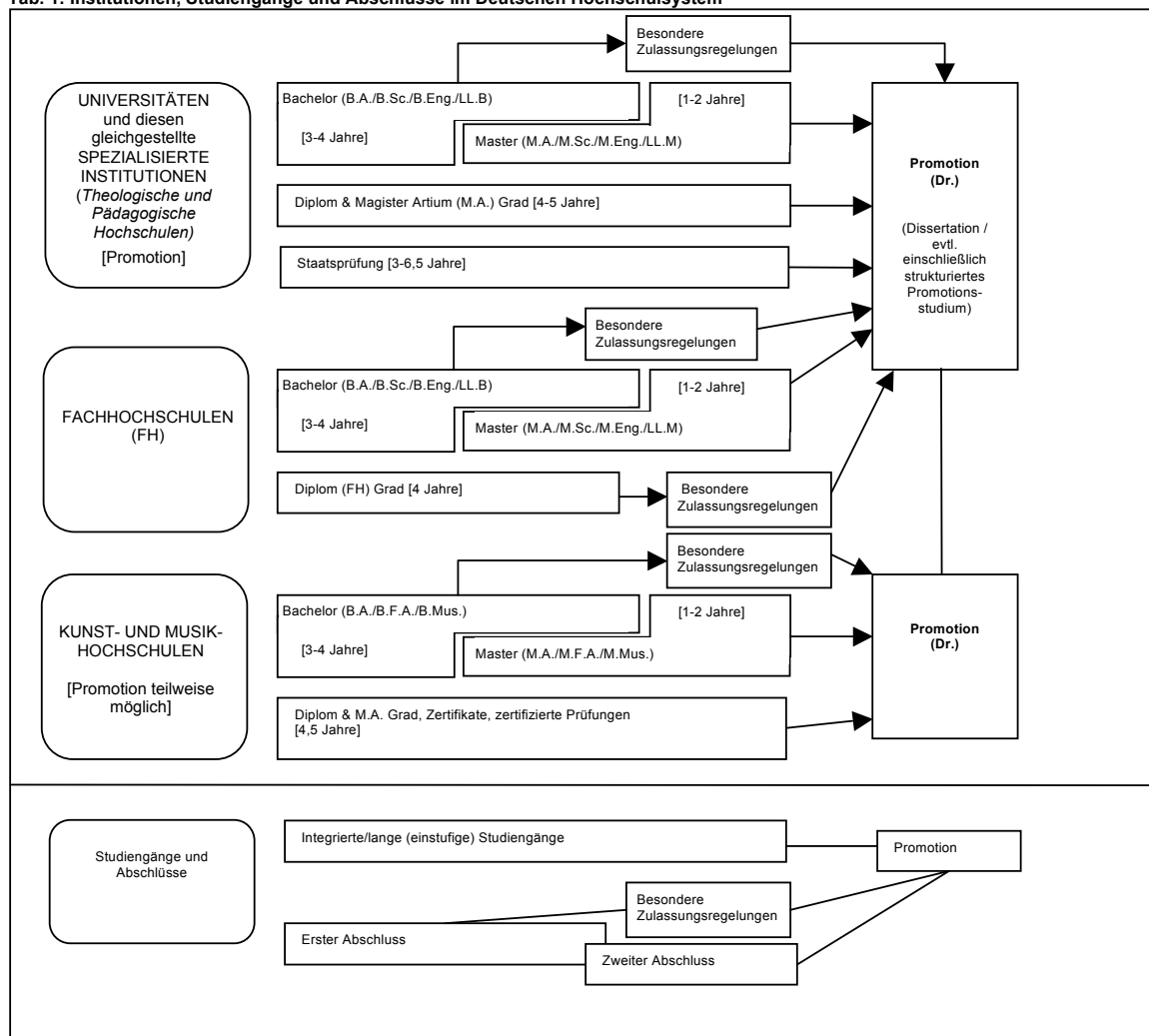
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering (M.Eng.) Geodäsie und Geoinformatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering (M.Eng.) Geodäsie und Geoinformatik

2.2 Main Field(s) of Study

Geodesy and Geographic Information

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences, University of Rostock, University of Greifswald

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master of Engineering/Graduate program (two and a half years)

3.2 Official Length of Program

3 semesters (two and a half years) from semester 1 to semester 3, 14 weeks classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good"

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: 5 elective modules

Semester 2: project, 4 elective modules

For each student the selected modules are listed.

4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;

see "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 67 %, master thesis 33 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

The M.Eng.-degree in Geodesy and Geoinformatics entitles its holder to the legally protected professional title "M.Eng. of Geodesy and Geoinformatics" and to exercise professional work in those respective fields for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Mastergrades (Master Certificate) dated
Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

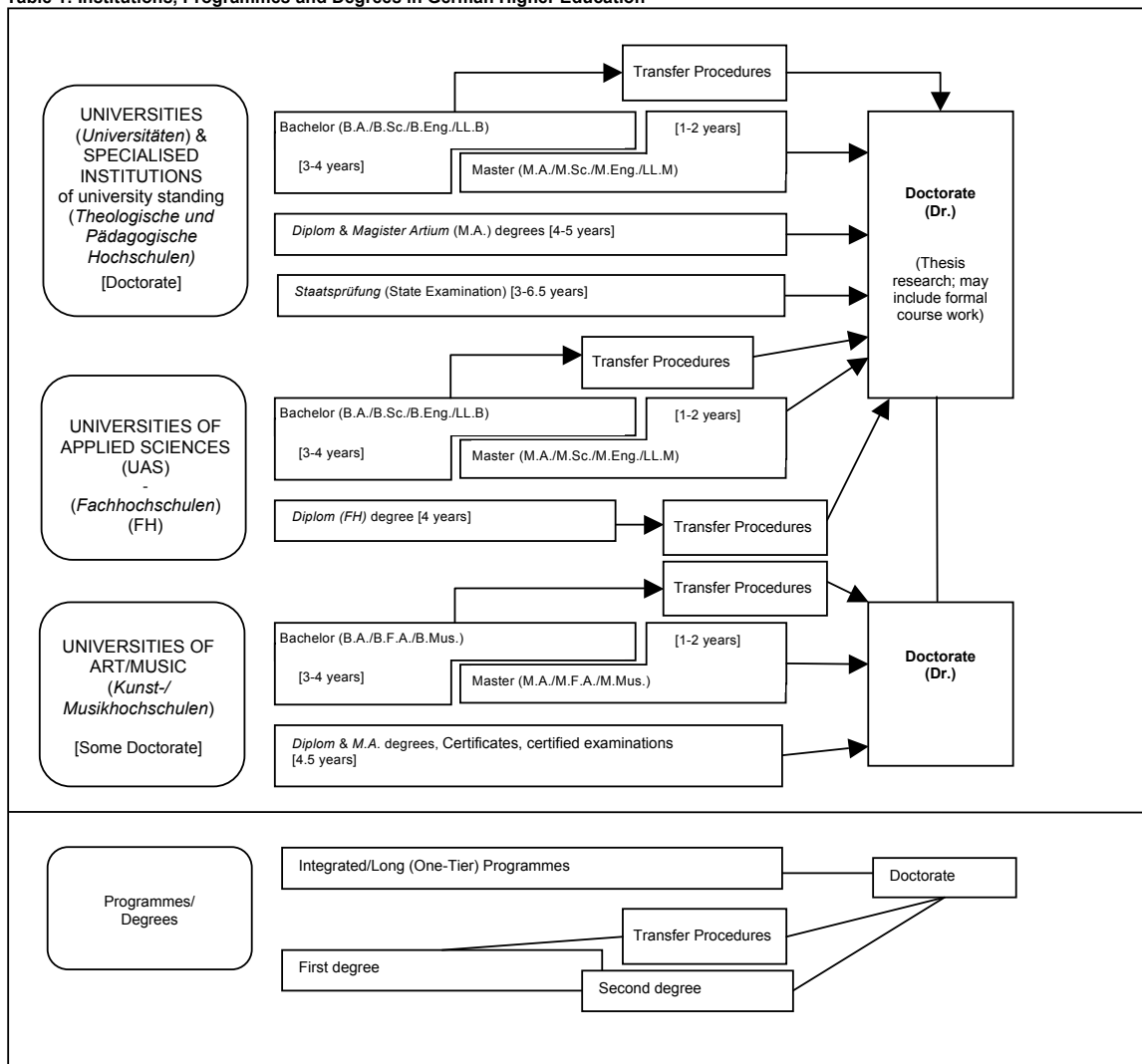
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik (PO GM) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Vom 27. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermin
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Geodäsie und Messtechnik wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Geodäsie und Messtechnik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieur/Ingenieurin in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Geodäsie und Messtechnik bis zum Abschluss des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 7-semesterigen Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Engineering“ müssen 36 Module, die Bachelor-Arbeit und die Praxisphase absolviert werden.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine Praxisphase von 16 Wochen (18 ECTS-Punkte) im 7. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 7. Semester wird nur zugelassen, wer in den Modulprüfungen bis zum Ende des 6. Semesters des Bachelor-Studiums Geodäsie und Messtechnik insgesamt mindestens 160 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind in § 16 Absatz 3 geregelt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden, Beisitzenden
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und dem Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehe-

nen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 4),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 5),
- die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(4) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(5) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 4 (Referat), Absatz 5 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nach dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Bachelor-Studiums Geodäsie und Messtechnik entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat und Modul. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In

der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 240 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*)

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very Good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

§ 13

ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen

nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten

und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,

8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 8, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in der Fremdsprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

§ 18

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodul). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen gemäß § 7 mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kan-

didat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Geodäsie oder Messtechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Geodäsie und Messtechnik betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im 7. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche

Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach §12 Absatz 3.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestan-

denen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Beim nicht zu vertretenen Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Zusatzmodule werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

§ 23

„Bachelor of Engineering“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 immatrikuliert wurden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Mai 2010.

Neubrandenburg, den 27. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Professor Dr. Micha Teuscher**

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR
VBGM40 Geoinformatik 1													BA	K120	5						
VBGM24 Stadt- und Regionalplanung 1													BA	K120	5						
VBGM53 Landesvermessung 3													S	K120 o M30	5						
VBGM74 Industriemessungstechnik 1													keine	M30	5						
VBGM29 Ingenieurvermessung 3													BA	M30	5						
VBGM39 Sensorik und spezielle Auswertverfahren													keine	M30	5						
VBGM75 Industriemessungstechnik 2																keine	M30	5			
VBGM73 Analyse stochastischer Prozesse																					
VBGM26 Industriephotoграмmetrie																					
VBGM64 Satellitengeodäsie 2																					
VBGM35 Ingenieurvermessung 4																					
Wahlpflichtmodul																					
Praxisphase																					
VBGM80																					
VBGM90 Bachelorarbeit																					

Erläuterungen:

PV Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung

Kn Klausur in Minuten, z. B.: K 120 für 120 Minuten

Mn mündliche Prüfung in Minuten, z. B.: M30 für 30 Minuten

PA Projektarbeit

BA Belegarbeit

S Seminarvortrag

ETÜ Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

CR Credits

Wahlpflichtmodule

Module		PV	PL	CR
VBGM85	CAD	keine	M30	5
VBGM42	Geoinformatik 2	BA	K120	5
VBGM49	Geodienste	BA	K120	5
VBGM31	Stadt- und Regionalplanung 2	BA	K120	5
VBGM86	Anwenderprojekt 2	keine	M30	5

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR
VBGM40													BA	K120	5						
VBGM24													BA	K120	5						
VBGM53													S	K120 o M30	5						
VBGM34													keine	K120	5						
VBGM38													S	M30	5						
VBGM32													BA	M30	5						
VBGM42																BA	K120	5			
VBGM31																BA	K120	5			
VBGM83																BA	K120	5			
VBGM49																BA	K120	5			
VBGM37																BA	M30	5			
																		5			
VBGM80																				18	
VBGM90																				12	

Erläuterungen:

PV Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung

Kn Klausur in Minuten, z. B.: K120 für 120 Minuten

Mn mündliche Prüfung in Minuten, z. B.: M30 für 30 Minuten

PA Projektarbeit

BA Belegarbeit

S Seminarvortrag

ETÜ Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

CR Credits

Wahlpflichtmodule

Module		PV	PL	CR
VBGM85	CAD	keine	M30	5
VBGM64	Satellitengeodäsie 2	S	K120 oder M30	5
VBGM73	Analyse stochastischer Prozesse	BA	K120	5
VBGM26	Industriephotogrammetrie	BA	K120	5
VBGM35	Ingenieurvermessung 4	BA	M30	5

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR	PV	PL	CR
VBGM40													BA	K120	5						
VBGM29													BA	M30	5						
VBGM60													BA	M30	5						
VBGM74													keine	M30	5						
VBGM27													BA	K120	5						
VBGM82													keine	M30	5						
VBGM75																keine	M30	5			
VBGM73																BA	K120	5			
VBGM26																BA	K120	5			
VBGM85																keine	M30	5			
VBGM86																keine	M30	5			
																keine	M30	5			
VBGM80																					18
VBGM90																					12

Erläuterungen:

PV Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung

Kn Klausur in Minuten, z. B.: K120 für 120 Minuten

Mn mündliche Prüfung in Minuten, z. B.: M30 für 30 Minuten

PA Projektarbeit

BA Belegarbeit

S Seminarvortrag

ETÜ Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

CR Credits

Wahlpflichtmodule

Module		PV	PL	CR
VBGM64	Satellitengeodäsie 2	S	K120 oder M30	5
VBGM35	Ingenieurvermessung 4	BA	M30	5
VBGM42	Geoinformatik 2	BA	K120	5
VBGM49	Geodienste	BA	K120	5

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geodäsie und Messtechnik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geodäsie und Messtechnik

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Geodäsie und Messtechnik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Neubrandenburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor of Engineering / erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur (High School) oder vergleichbarer Abschluss im Ausland

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Semester 1: Mathematik 1, Vermessungskunde 1, Instrumentenkunde 1, Physik, Geodätisches Rechnen, Fehlerlehre und Statistik 1

Semester 2: Mathematik 2, Vermessungskunde 2, Instrumentenkunde 2, Geometrie, Programmierung, Fehlerlehre und Statistik 2

Semester 3: Ingenieurvermessung 1, Landesvermessung 1, Photogrammetrie, Ausgleichsrechnung, Recht und BWL Vertiefung 1 und 2: Liegenschaftskataster und Agrarordnung 1, Vertiefung 3: Physik und Werkstoffkunde

Semester 4: Fernerkundung und Navigation, Ingenieurvermessung 2, Landesvermessung 2, Satellitengeodäsie 1, Kartographie, Vertiefung 1 und 2: Hauptmesspraktikum, Vertiefung 3: Praktikum

Semester 5: Geoinformatik 1, Vertiefung 1 und 2: Landesvermessung 3, Stadt- und Regionalplanung 1, Vertiefung 1 und 3: Ingenieurvermessung 3, Industrielle Messtechnik 1, Vertiefung 1: Sensorik und spezielle Auswertemethoden, Vertiefung 2: Bodenwirtschaft, Flächen-/Bodenmanagement, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 2, Vertiefung 3: Digitale Bildverarbeitung, Qualitätsmanagement und Normen, Anwenderprojekt 1

Semester 6: Vertiefung 1 und 3: Industrielle Messtechnik 2, Analyse stochastischer Prozesse, Industriephoto-grammetrie, Vertiefung 1: Ingenieurvermessung 4, Satellitengeodäsie 2, Vertiefung 2 Liegenschaftskataster und Agrarordnung 3, Geodienste, Grundstücksbewertung, Stadt- und Regionalplanung 2, Geoinformatik 2, Vertiefung 3: CAD, Anwenderprojekt 2.

In jeder Vertiefungsrichtung ein Modul als Wahlmodul aus den jeweils angebotenen Modulen

Semester 7: Praktikum (16 Wochen), Abschlussarbeit (8 Wochen)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (94%) und der Note der Bachelor-Arbeit (6%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Masterstudiengang, abhängig von der Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs

5.2 Beruflicher Status

Der B.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Vermessungsingenieur zu bezeichnen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Deutschland

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: www.hs-nb.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (Hochschulen)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

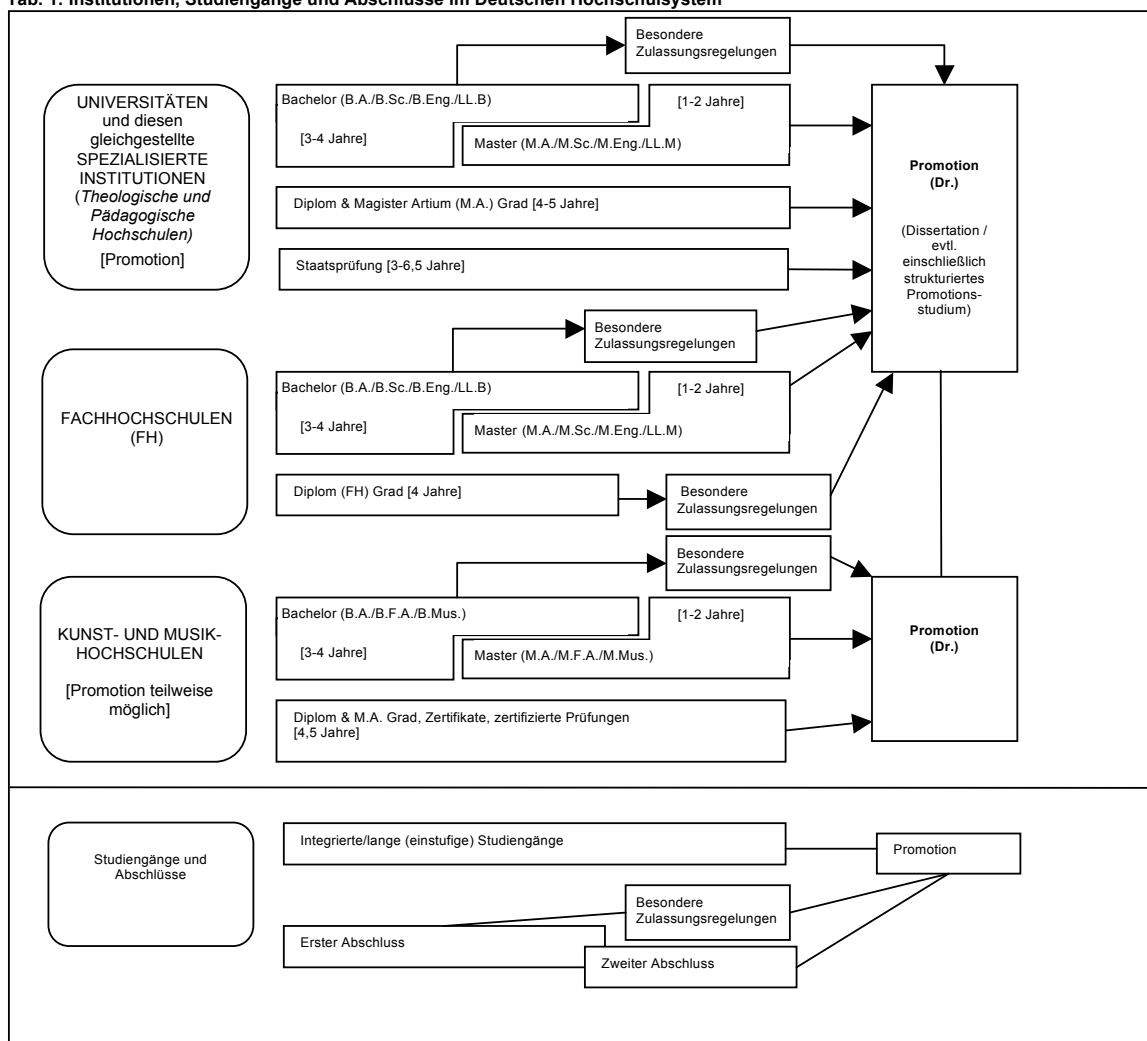
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geodäsie und Messtechnik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geodäsie und Messtechnik

2.2 Main Field(s) of Study

Surveying Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / first degree

3.2 Official Length of Program

7 semesters (three and a half years), 14 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 16 weeks of internship and Bachelor thesis in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (High School) or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, 16 weeks internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: mathematics 1, practical surveying 1, physics, instruments and measurement methods 1, data processing 1, geodetic computations, theory of errors 1 and statistics
Semester 2: mathematics 2, practical surveying 2, geometry, programming, instruments and measurement methods 2, theory of errors 2 and geostatistics
Semester 3: engineering surveying 1, photogrammetry, geodesy 1, network adjustment, law and business administration, specialization subjects group 1 and 2 (property cadastre and rural land management 1), specialization group 3 (physics and materials)
Semester 4: remote sensing and navigation, engineering surveying 2, geodesy 2, cartography, satellite geodesy 1, specialization subjects group 1 and 2 (field surveying), specialization subjects group 3 (practical)
Semester 5: geoinformatics 1, specialization subjects group 1 and 2 (area development planning 1, geodesy 3), specialization subjects group 1 and 3 (measurement technique 1, engineering surveying 3), specialization subjects group 1 (sensors and special data processing), specialization subjects group 2 (property economy, land management, property cadastre and rural land management), specialization subjects group 3 (quality management and standards, digital image processing, work experience 1)
Semester 6: specialization subjects group 1 and 3 (measurement technique 2, analysis of time series, industrial photogrammetry), specialization subjects group 1 (geoinformatics 2, area development planning 2, property valuation, spatial services, property cadastre and rural land management 3), specialization subjects group 2 (satellite geodesy 2, engineering surveying 4), specialization subjects group 3 (CAD, work experience 2), optional course
Semester 7: Internship (16 weeks), final dissertation (8 weeks)

4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 94 %, bachelor thesis 6 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B.Eng.-degree in Surveying Engineering entitles its holder to the legally protected professional title "B.Eng. of Surveying Engineering" and to exercise professional work in the fields of Surveying Engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

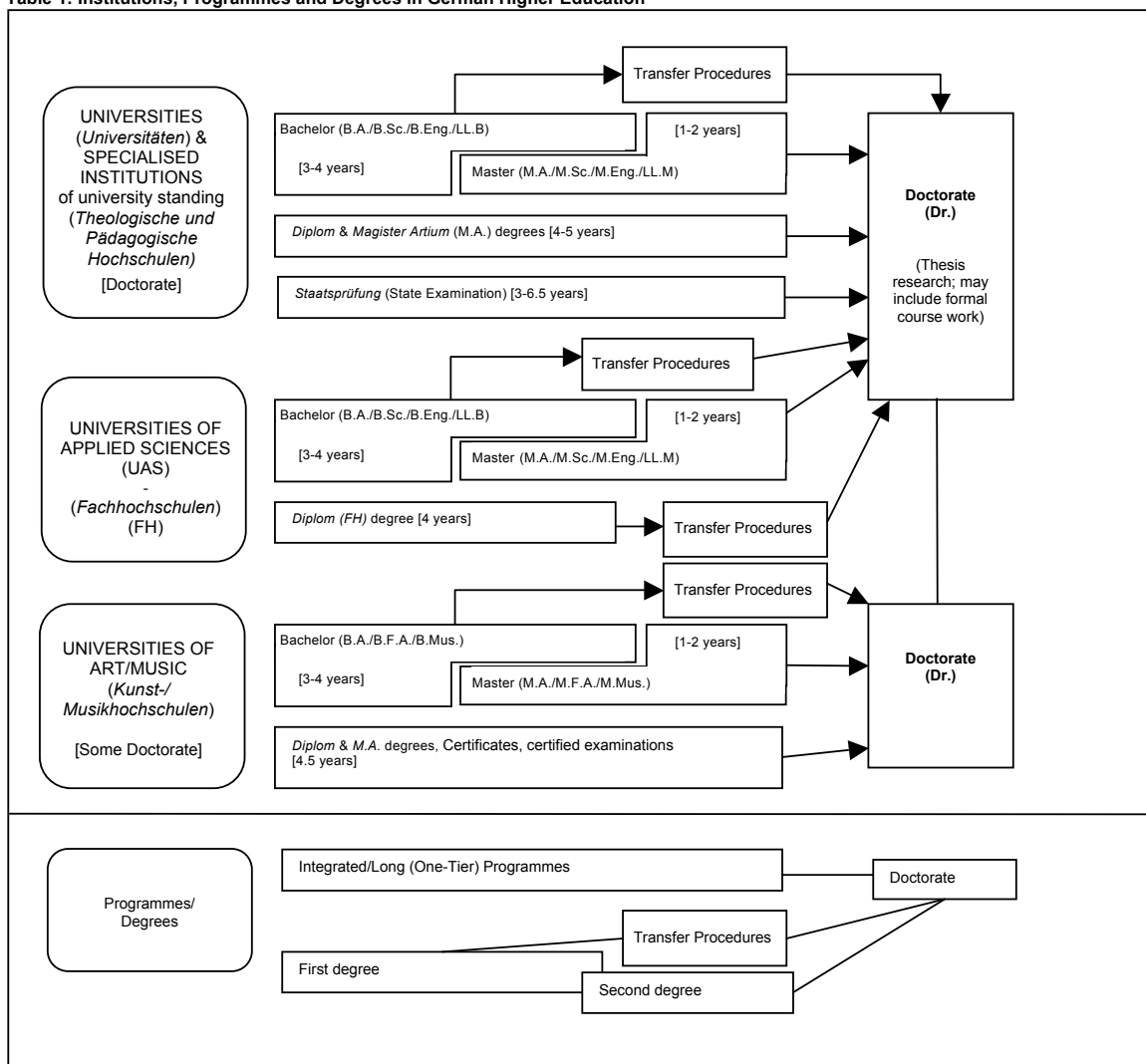
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]: Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]: Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Geoinformatik (PO GIF)
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

Vom 27. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Geoinformatik wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Geoinformatik beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Ingenieurin/Ingenieur in ihrem/seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Geoinformatik bis zum Abschluss des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sieben Semester. Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 7-semesterigen Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Engineering“ müssen 36 Module, die Bachelor-Arbeit und die Praxisphase absolviert werden.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine Praxisphase von 16 Wochen (**18 ECTS-Punkte**) im 7. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 7. Semester wird nur zugelassen, wer in den Modulprüfungen bis zum Ende des 6. Semesters des Bachelor-Studiums Geoinformatik insgesamt **mindestens 160 ECTS-Punkte erworben hat**.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind in § 16 Absatz 3 geregelt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sowie ein Nachweis über die anerkannten Prüfungsvorleistungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer nach § 6. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Bachelor-Studiengang Geoinformatik ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfende zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und dem Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehe-

nen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 4),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 5),
- die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(4) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(5) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 4 (Referat), Absatz 5 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, durch zwei Prüfende. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Bachelor-Studiums Geoinformatik entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 25 bis höchstens 60 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Modulprüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 90 bis maximal 240 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (E) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten (*ECTS-grades*).

ECTS-Noten werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Note	Bewertung
1,0 – 1,2	A (10 %)	Excellent
1,3 – 1,6	B (25 %)	Very good
1,7 – 2,5	C (30 %)	Good
2,6 – 3,5	D (25 %)	Satisfactory
3,6 – 4,0	E (10 %)	Sufficient
4,1 – 5,0	F/FX	Failed

§ 13

ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen. Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen

nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 14 Absatz 2 und § 21,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten

und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,

8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen/Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 9 Absatz 8, § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 19 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 8 und Weiterleitung an die Prüfenden,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahme am Praktikum) sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache erfolgen. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache ist zulässig.

§ 18

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodul). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen gemäß § 7 mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Geoinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In dem Kolloquium, das

nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stattfindet, soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die während der Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erarbeitet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im 7. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur vor Ende der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Prüfender eine Professorin/ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erstellt, muss der erste Prüfende der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen von mehr als einer Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurtei-

lungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechenden Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen dem entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(4) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in ECTS-Noten nach § 12 Absatz 3.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg,

gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretenden Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür die Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In dem Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Zusatzmodule werden ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote eine relative Note gemäß § 20 Absatz 3 auszuweisen.

§ 23**„Bachelor of Engineering“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Engineering“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences versehen.

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 24****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26**Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 immatrikuliert wurden.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule – University of Applied Sciences vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Mai 2010.

Neubrandenburg, den 27. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Professor Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Prüfungsplan

[illegible]

[illegible]

Wahlmodule aus der Gruppe Geoinformatik (WP-G)

Module		PV	PL	CR
VBGI29	Algorithmische Geometrie	BA	K120	5
VBGI36	Telematik	keine	K120	5

Wahlmodule aus der Gruppe Mathematik/Informatik (WP-MI)

Module		PV	PL	CR
VBGI32	Spezielle Programmierung	BA	K120	5
VBGM60	Digitale Bildverarbeitung	BA	M30	5
VBGI28	Multimedia	PA	M30	5
VBGI37	Informatik-Projekt	PA	M30	5

Wahlmodule aus der Gruppe Vermessung (WP-V)

Module		PV	PL	CR
VBGM44	Satellitengeodäsie 1	ETÜ	M30 oder K120	5
VBGM39	Sensorik und spezielle Auswerteverfahren	keine	m30	5
VBGM41	Landesvermessung 2	BA	m30 oder K120	5
VBGM19	Ausgleichsrechnung	keine	K120	5
VBGM24	Stadt- und Regionalplanung 1	BA	K120	5
VBGM64	Satellitengeodäsie 2	BA	m30 oder K120	5
VBGM26	Industriephotoграмmetrie	BA	K120	5
VBGM73	Analyse stochastischer Prozesse	keine	K120	5
VBGM85	CAD	keine	m30	5
VBGM31	Stadt- und Regionalplanung 2	BA	K120	5

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Erläuterungen:

PV	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung
Kn	Klausur in Minuten, z.B: K120 für 120 Minuten
Mn	mündliche Prüfung in Minuten, z.B. m30 für 30 Minuten
PA	Projektarbeit
BA	Belegarbeit
S	Seminarvortrag
ETÜ	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
CR	Credits

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, usw.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement soll frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Geoinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule (University of Applied Sciences) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Neubrandenburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor of Engineering / erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

dreieinhalb Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur (High School) oder ein entsprechender Abschluss im Ausland

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Semester 1: Mathematik 1, Fehlerlehre 1 und Statistik, Physik, Grundlagen der Informatik, GI-Grundlagen, Vermessungskunde für Geoinformatiker 1
Semester 2: Mathematik 2, Geometrie, Vermessungskunde für Geoinformatiker 2, Datenmodelle und Analyse von Geodaten, Algorithmen und Programmierung 1, Fehlerlehre 2 und Geostatistik
Semester 3: Graphische Datenverarbeitung und Digitale Bildverarbeitung, Photogrammetrie, Datenbanken, Algorithmen und Programmierung 2, Recht und Betriebswirtschaft, Landesvermessung 1
Semester 4: Fernerkundung und Navigation, Web-Programmierung, Kartographie, Wahlpflichtmodul 1 (Spezielle Programmierung, Informatik-Projekt), Wahlpflichtmodul 2
Semester 5: GIS, Betriebssysteme, Netze und Webtechnologien, Flächen-/Bodenmanagement, Liegenschaftskataster und Agrarordnung 1 2 Wahlpflichtmodule 3 und 4 (Grundlagen der Stadtplanung und Raumordnung, Telematik, Digitale Bildverarbeitung, Multimedia, Ausgleichsrechnung, Stadt- und Regionalplanung 1, Sensorik und spezielle Auswertverfahren)
Semester 6: Projekt Exkursion, GIS-Anwendungsprojekt, Software-Technik, Informations-Management, Wahlpflichtmodul 5 (Algorithmische Geometrie., Satellitengeodäsie 2, Industriephotogrammetrie, Analyse stochastischer Prozesse, CAD, Stadt- und Regionalplanung 2, Industriemesstechnik), Wahlpflichtmodul 6 (Satellitengeodäsie 2, Industriephotogrammetrie, Analyse stochastischer Prozesse, CAD, Bauleitplanung 2)
Semester 7: Praktikum (16 Wochen), Abschlussarbeit (8 Wochen)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Einzelheiten zum Studiengang können der Studienordnung, der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem ist im Abschnitt 8.6 erklärt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulnoten (94%) und der Note der Bachelor-Arbeit (6%) zusammen.

Gesamtbewertung:

ECTS-Note:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Masterstudiengang, abhängig von der Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs

5.2 Beruflicher Status

Der B.Eng.-Grad ist geschützt. Sein Träger ist berechtigt, sich als Geoinformatikingenieur zu bezeichnen.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Dekan, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Deutschland

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule Neubrandenburg: www.hs-nb.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

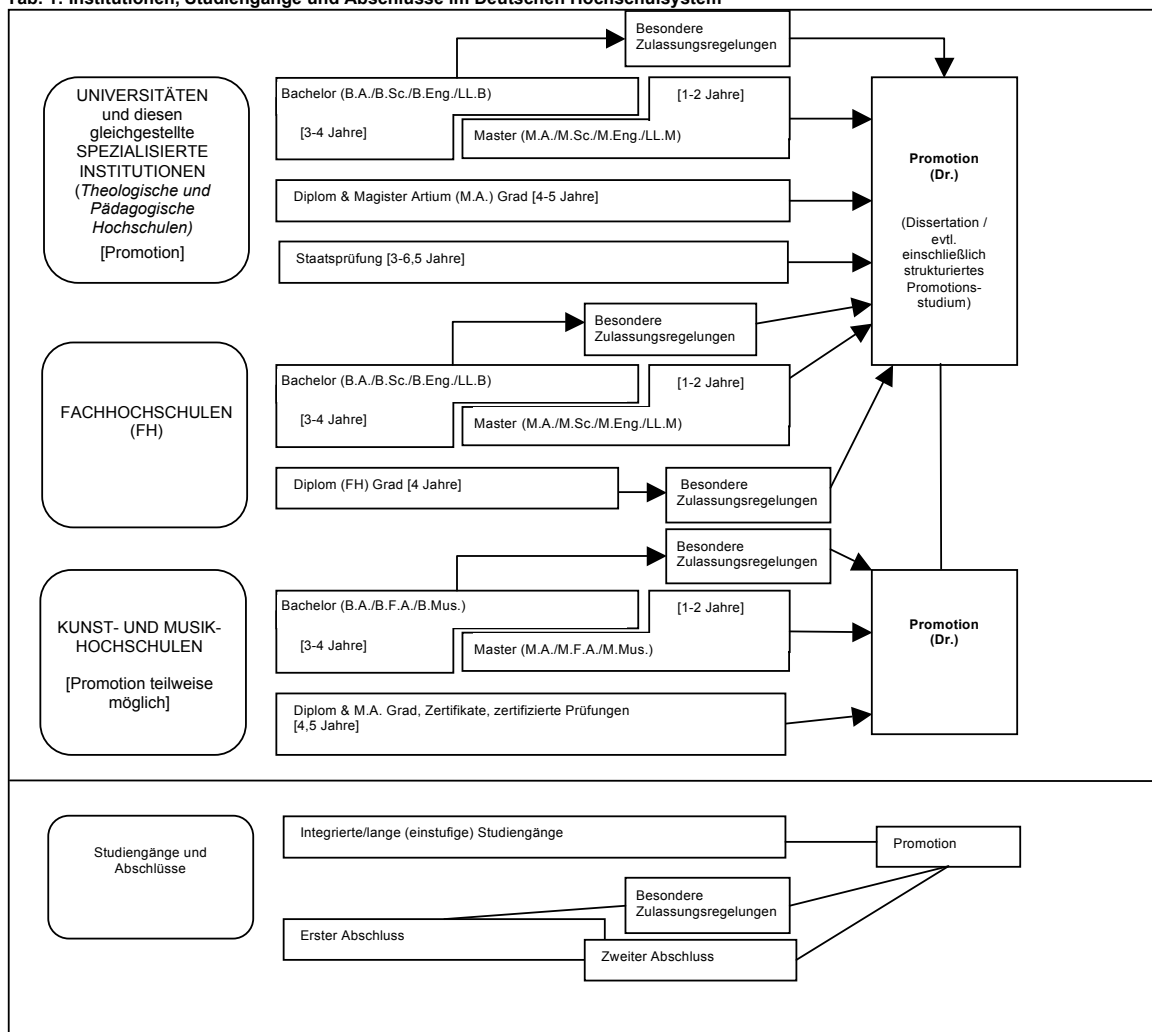
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B.Eng.) Geoinformatik

2.2 Main Field(s) of Study

Geographic Information

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / first degree

3.2 Official Length of Program

7 semesters (three and a half years), 14 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 16 weeks of internship and Bachelor thesis in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (High School) or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, 16 weeks internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Semester 1: mathematics 1, errors and statistics 1, physics, introduction to geoinformatics, computer science basics, surveying 1
Semester 2: spatial modeling and data analysis, mathematics 2, errors and statistics 1, geometry, programming and algorithms 1, surveying 2,
Semester 3: photogrammetry, law and business, graphical data and image processing, data bases, programming and algorithms 2, geodesy 1
Semester 4: cartography, remote sensing and navigation, geoscience, web programming, choice 1 (programming, computer science project), choice 2 (free)
Semester 5: GIS, land management, operating systems / networks / web technologies, property cadastre and rural land management, two choice modules (surveying, GI, computer science, mathematics)
Semester 6: GIS project, excursion, software engineering, information management, choice modules (surveying, GI, computer science, mathematics)
Semester 7: Internship (16 weeks), final dissertation (8 weeks)

4.3 Programme Details

See "Modulbeschreibungen" (Transcript) for list of courses and grades;
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written and oral 94 %, bachelor thesis 6 %).

Overall Classification:

ECTS-Grade:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B.Eng.-degree of Geoinformatics entitles its holder to the legally protected the professional title "B.Eng. of Geoinformatics" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

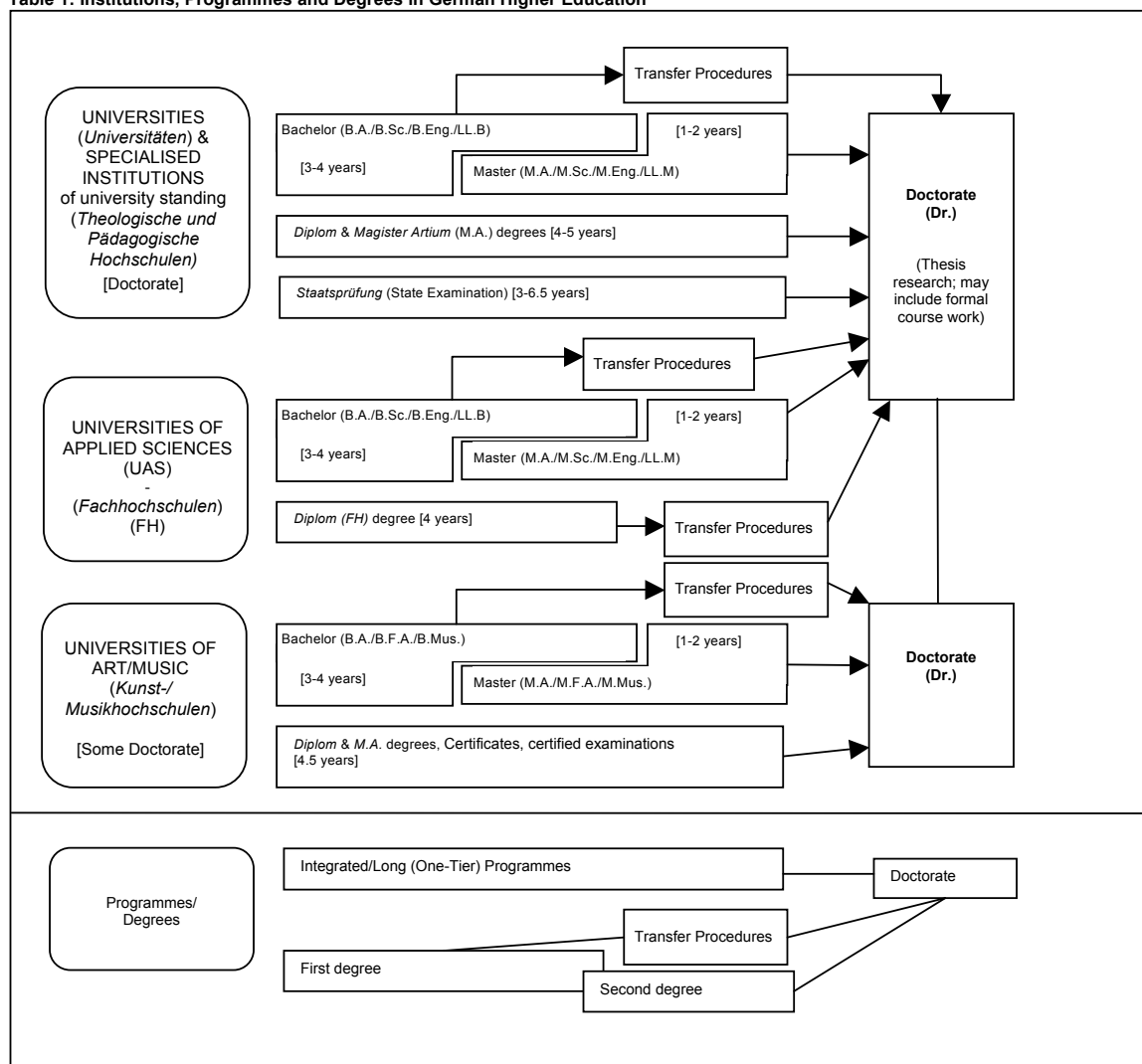
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Universität Rostock

Vom 27. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ent-

scheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit; bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudienganges sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(5) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 23 Module im Umfang von 144 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Maximal 12 Leistungspunkte des Wahlpflichtbereichs können dabei aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) stammen. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Bachelorarbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prü-

fungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf zwei Wochen vor Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Seminarvorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen beider Prüfungszeiträume endet vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch alternativ elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehenen Formen der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Eine sonstige mündliche Prüfungsart kann ein Seminarvortrag sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Eine sonstige schriftliche Prüfungsart kann eine Hausarbeit sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit

und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 60 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch

eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen innerhalb einer Vergleichsgruppe eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandi-

datin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige

Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen beziehungsweise an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung**§ 22****Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Bachelorprüfung**

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Bachelor-

prüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 144 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Gemäß § 5 Absatz 9 der Studienordnung kann auf Antrag im Einzelfall je ein Pflichtmodul im 3. und im 4. Semester durch Wahlpflichtmodule ersetzt werden.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 18 Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 144 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann und

3. ein Praktikum von insgesamt drei Monaten Dauer in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet nachgewiesen hat. Das Praktikum kann bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert worden sein und ist spätestens bis zur Anmeldung für die Bachelorarbeit abzuleisten. Als Nachweis über das absolvierte Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Absatz 6 dieser Ordnung gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelorarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss

der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Juli 2010.

Rostock, den 27. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 96

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
Ifd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Dauer	
1. Pflichtmodule											
P1	Biologie der Kulturpflanzen	•						keine	K	90	6
N1	Chemie	•						Ü	K	90	6
N2	Umweltphysik und Mathematik	•						keine	K	90	6
Ö1	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	•						Keine	K	90	6
T1	Biologie der Nutztiere	•						keine	M	45	6
P2	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Verfahrenstechnik		•					SA	MS	20	6
B2	Meteorologie, Hydrologie und Bodenphysik		•					PT	K	90	6
Ö2	Allgemeine landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre		•					Keine	M	20	6
S2	Vegetation und Stoffumsatz		•					SA	K	90	6
T2	Verfahren der Tierhaltung und Reproduktion		•					Keine	M	45	6
P3	Pflanzenernährung und Düngung			•				Keine	K	90	6
B3	Bodenchemie und -biologie			•				PT	M	30	6
Ö3	Planungsrechnung und Marketing im landwirtschaftlichen Betrieb			•				Keine	M	20	6
Ö4	Agrar- und Umweltpolitik			•				Keine	M	20	6
T3	Grundlagen der Tiernährung, Tierzucht und Hygiene			•				Keine	K	90	6
P4	Phytomedizin				•			Keine	M	20	6
B4	Bodensystematik / Standortpraktikum				•			H	MS	60	6
S3	Precision Farming				•			MS/PT	K	90	6
S4	Grünland und Futterbau				•			SA	M	20	6
T4	Spezielle Tierernährung und Tiergesundheit				•			ÜS	M	45	6
P5	Pflanzenbau					•		Keine	M	20	6
T5	Tierzucht					•		Keine	M	45	6
W1	Wissenschaftliches und experimentelles Arbeiten					•		SA/ MS	K	60	12
ΣLP											144

2. Wahlpflichtmodule*											
2.1 WPM Bereich Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP zu belegen, davon 6 oder 12 Leistungspunkte (ein oder zwei Module) im 5. Fachsemester und 12 oder 18 Leistungspunkte (zwei oder drei Module) im 6. Fachsemester											
WP1	Biomasse für die energetische u. stoffliche Verwertung						•	keine	M	30	6
WP2	Ökologischer Landbau I					•		Keine	M	30	6
WP3	Ökologischer Landbau II					•		Keine	M	30	6
WP4	Erfolgsfaktoren Beruflicher Selbständigkeit					•		SA	H/M	60h/10	6
WP5	Angewandte Unternehmensführung					•		PT/H	M	20	6
WP6	Agrobiotechnologie					•		keine	M	30	6
WP8	Erfassung und Analyse ausgewählter Umweltdaten					•		SA	M	30	6
WP9	Obst- und Gemüsebau					•		PT	M	30	6
WP10	Produktqualität tierischer Lebensmittel					•		keine	M	20	6

WP11	Pferdewissenschaften					•		keine	K	60	6
WP12 (BScBio B04**)	Allgemeine und spezielle Zoologie für Agrarwissenschaftler (MNF)						•	keine	K	90	6
WP13	Ökologie für Lehramter und Nebenfach (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)					•		keine	K	60	6
WP14 (BScBio B05**)	Einführung in die allgemeine Mikrobiologie für Agrarwissenschaftler (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)						•	keine	K	60	6
WP15 (BScBio B06**)	Physiologie der Mikroorganismen für Agrarwissenschaftler (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)					•		keine	K	60	6
WP16 (BScBio B07**)	Genetik für Agrarwissenschaftler (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)					•		keine	K	60	6
WP17 (BScBio B08**)	Einführung in die Tierphysiologie für Agrarwissenschaftler (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)					•		keine	K	60	6
WP18 (BScBio B09**)	Prinzipien der Biochemie für Agrarwissenschaftler (MNF, Teilnehmerzahl begrenzt)						•	keine	K	90	6
	Σ LP										
	3. Bachelor- Arbeit						•				12
	Gesamt-ΣLP	30	30	30	30	30	30				180

* Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Bachelorstudiums ausgewählt werden.

** Ausgewählte Kapitel.

Legende:

PM	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
ÜS	Übungsschein
PT	Praktikumsteilnahme
K	Klausur, schriftliche Prüfung
H	Hausarbeit
M	Mündliche Prüfung
MS	Seminarvortrag
SA	Schriftliche Ausarbeitung
LP	Leistungspunkte

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Agrarwissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss, stärker forschungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre, 180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (workload) 900 Stunden/Semester

3.3 Zugangsvoraussetzungen

allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife; für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (DSH-1).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das agrar- und naturwissenschaftlich ausgerichtete Studium bezieht sich auf die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Agroökosystemen auf der Grundlage eines integrativen Ansatzes. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung unter maßgeblicher Mitwirkung anderer Bereiche der Universität Rostock (Chemie, Biologie, Volkswirtschaftslehre) sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus sind auch andere Wissenschaftsdisziplinen wie zum Beispiel die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in die Lehre mit einbezogen.

Für das Studium der Agrarwissenschaften ist eine ausgewogene Gestaltung und enge Verknüpfung der Lehrkomplexe Boden/Wasser, Nutzpflanzenwissenschaften und Nutztierwissenschaften unter Berücksichtigung ökonomischer Fragestellungen charakteristisch. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, entscheidend an der Lösung der zukunftsorientierten komplexen Aufgaben bei der Gestaltung, Nutzung und Entwicklung des ländlichen Raumes mitzuwirken. Sie vertiefen ihr Wissen und gewinnen darüber hinaus praktische Fähigkeiten in Seminaren, Übungen und Praktika. Damit werden sie zu eigener Forschungsarbeit angeregt und erwerben das für die spätere berufliche Tätigkeit notwendige wissenschaftlich-methodische Instrumentarium. Dabei werden ausreichend Praxisbezüge hergestellt, um in verschiedenen Bereichen des ländlichen Raumes agieren zu können. Die Wissensvermittlung erfolgt anwendungsorientiert.

Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Er untergliedert sich in 4 konsekutive Abschnitte: Natur- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen, allgemeine Grundlagen der Agrarwissenschaften, fachspezifisch agrarwissenschaftliche Module und die vertiefte wissenschaftliche Qualifikation. Module im Umfang von 24 Leistungspunkten können dabei aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Im sechsten Semester ist die Erstellung der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten vorgesehen. Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.

Diploma Supplement

Das Studium ermöglicht den Absolventinnen und den Absolventen unter anderem Tätigkeiten in den Bereichen: Landwirtschaftliche Unternehmen; Öffentlicher Dienst (Ämter, Behörden u. a.); Staatliche und private Forschungseinrichtungen; Gewerbliche Wirtschaft; Beratungswesen; Verbände, gesellschaftliche Organisationen, Unternehmen der Kommunikation und Information; Zulassungsbehörden; Ingenieur- und Planungsbüros für Landwirtschaftsbau, Bodenschutz, Biotechnologie, Abfall-, Wasser- und Energiewirtschaft, für Landes- und Regionalplanung und Umwelttechnik und im Bereich der Dienstleistungsbranche. Die Probleme ländlicher Räume sind nicht nur von regionaler, sondern zunehmend auch von globaler Bedeutung, so dass die Absolventin/der Absolvent mit dem erlernten Rüstzeug sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt tätig werden kann. Mit der Ausbildung wird gleichzeitig auch die Basis für weiterführende Masterstudiengänge gelegt, in denen dann besonders die wissenschaftlichen Aspekte weiter vertieft werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiengangs und bei besonderer Eignung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

Diploma Supplement

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

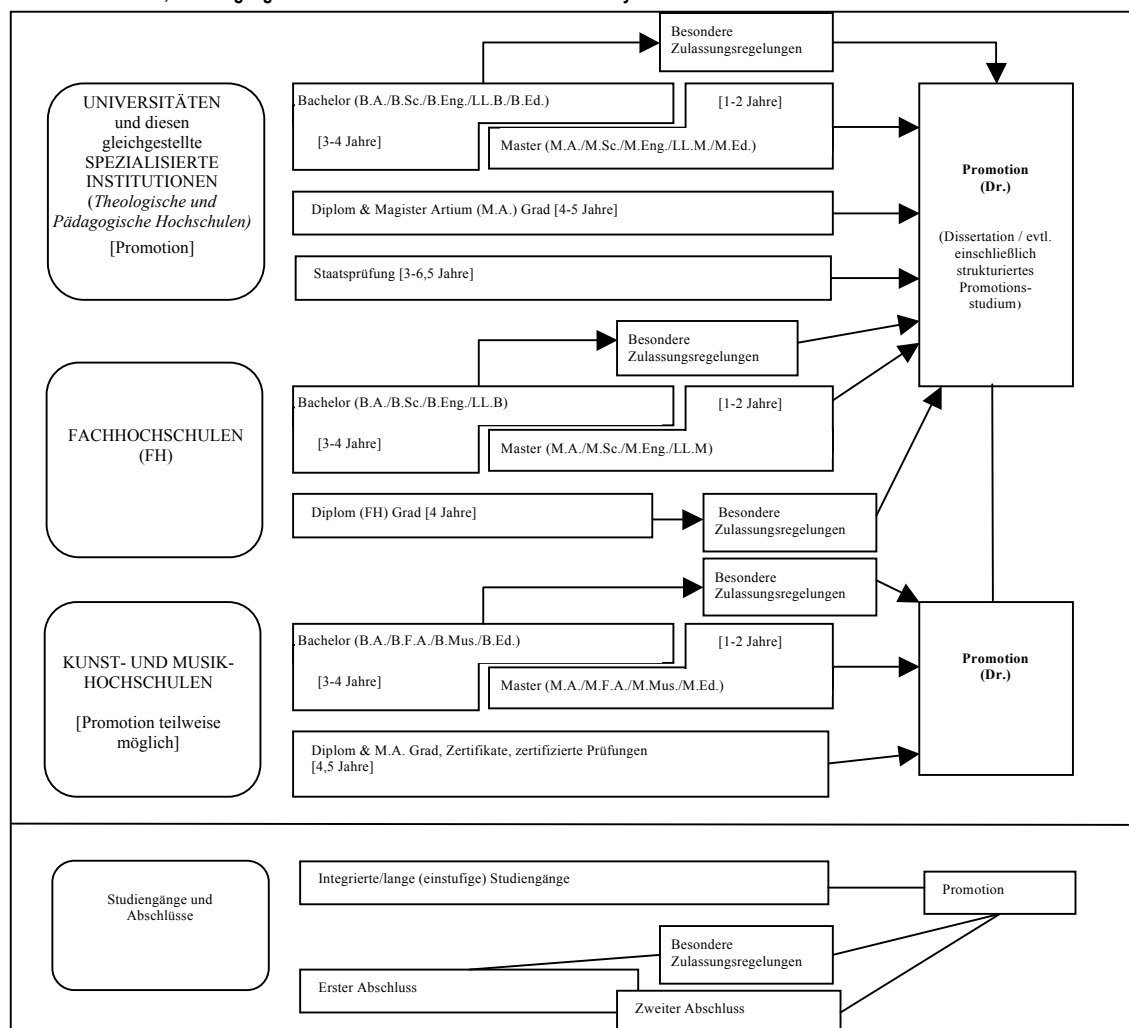
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

State University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

State University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor of Science - first academic degree, more research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 credit points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required. (at least Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH-1] or an equivalent examination)

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Based on an integrative approach, the study course "Agricultural Sciences" focuses on analysis, management and utilization of agricultural systems. Consequently, other faculties of the University Rostock (Chemistry, Biology, and Economics) as well as non-university research institutions are involved in the curriculum.

Typically the study course is characterized by a well-balanced arrangement and close linking of soil sciences and water, plant sciences, farm animal sciences and economical aspects. By instilling scientific perspectives and modern methods of operation students are qualified to solve complex tasks of development and usage in rural areas. In lectures, seminars, exercises and practical training they widen and broaden as well as apply their knowledge and obtain practical proficiencies. So they will become encouraged to establish their own scientific work leading to scientifically and methodologically sound qualification, suitable for their career. Through a great number of practically oriented parts of the study course students will be able to ensure their skills and abilities to act in various fields of rural areas.

The program consists of compulsory modules in a fixed scheme and optional modules that can be combined in various ways to tailor each student's individual program according to their interests. There are four consecutive sections closely linked with each other: natural and social sciences, general basics of agricultural sciences, specialized agricultural sciences and improved scientific qualification. Modules representing 24 ECTS have to be taken from the catalogue of compulsory and/or optional modules. Normally it will take students six semesters or three academic years to gain the first academic degree. Part of the sixth semester is reserved for the bachelor thesis with 12 ECTS. In order to obtain the degree, students must complete a total of 180 ECTS.

The gained competencies will enable students to work in the field of agricultural companies, civil services, official and private research organizations, industry, consulting agencies, unions, communication and information, regulatory authorities, planning agencies, soil protection, biotechnology, waste-, water and energy management, regional planning, environmental techniques and service industries. Problems in rural areas are not only of regional but of global significance. Therefore students will have the chance to find jobs in the national and international employment market. In addition to the national and international compatibilities, the Bachelor of Science represents a sound basis for further education in study programs leading to a Master of Science.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the Bachelor's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

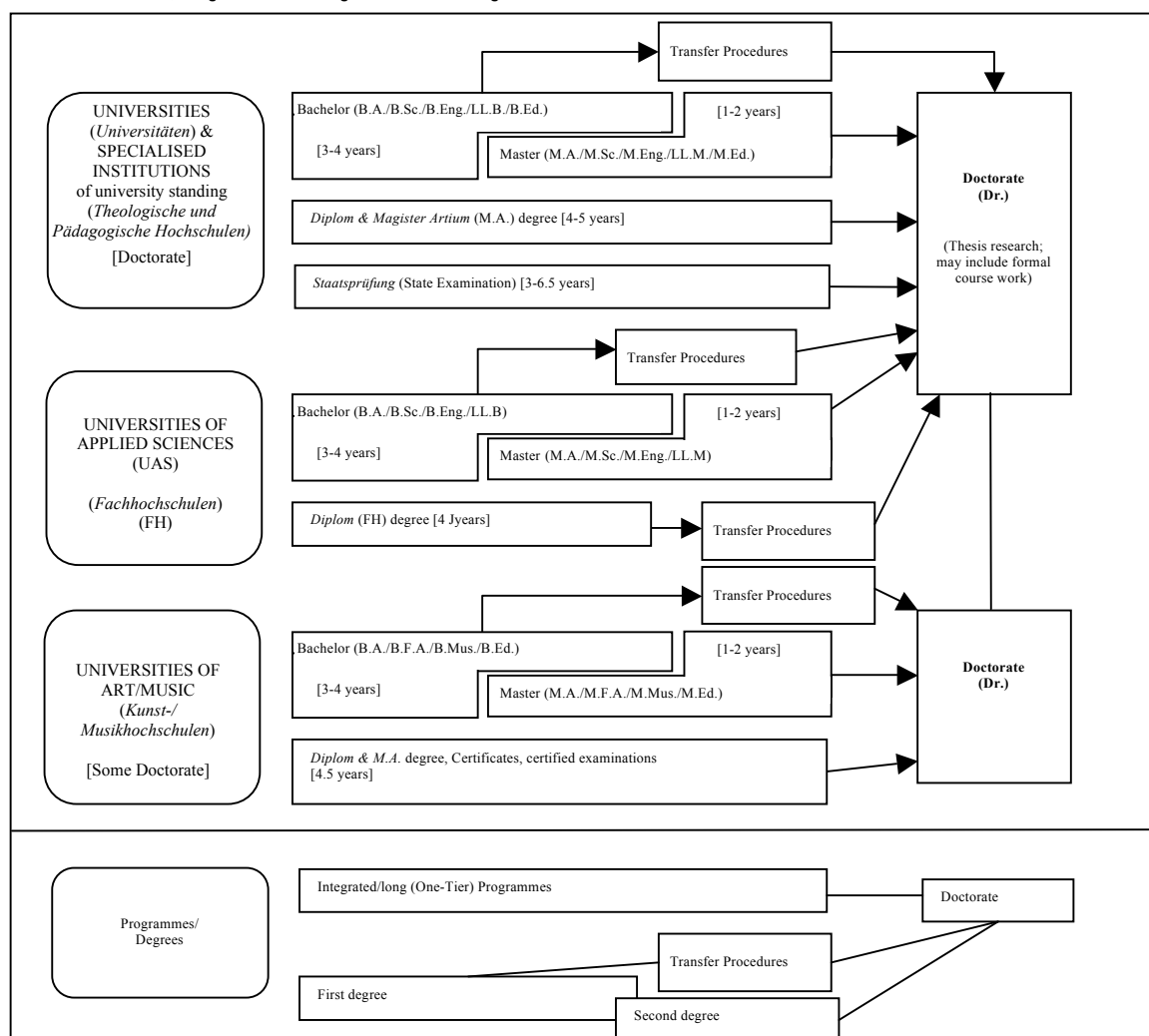
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Satzung zur Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung von Lebensläufen in Dissertationen

Vom 17. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung von Promotionsordnungen:

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät

Die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 31. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. In diesem werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ ersetzt durch die Wörter „und 2“.

Artikel 2 Änderung der Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – Rechtswissenschaft

Die Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – Rechtswissenschaft – vom 19. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 552) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. In diesem werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ ersetzt durch die Wörter „und 2“.
3. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4 lit. b) durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 5 ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 23. Januar 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. In diesem werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

2. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ ersetzt durch die Wörter „und 2“.

Artikel 4 Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 31. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24. März 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. In diesem werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ ersetzt durch die Wörter „und 2“.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2010.

Greifswald, den 17. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 118

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 349), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 33) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „ECTS“ durch die Wörter „European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ und die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „an anderen Hochschulen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „sämtlichen“ durch das Wort „sämtliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.
4. Dem § 5 Absatz 2 werden nach der Angabe „zehn Prozent“ ein Punkt und folgende Sätze angefügt:

„Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.“
5. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ und in Absatz 2 die Angabe „§ 20 Absatz 5“ jeweils durch die Angabe „§ 20 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Semestern“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Stehgreife“ gestrichen und Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „bestimmenden“ durch das Wort „bestimmende“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

 - a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
 - b) Schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
 - c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5.
9. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.

10. § 15 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch die Wörter „Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird nach Nummer 1 ein Komma eingefügt.

12. § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes geforderte praktische Erfahrung/gleichwertige Qualifikation gilt auch als erbracht, wenn der jeweilige Lehrende eine Berufsausübung in leitender Position bzw. in verantwortlicher Projektbeteiligung in einem zum Lehrauftrag relevanten Tätigkeitsbereich nachweisen kann.“

13. In § 19 Absatz 2 wird das Wort „Credits“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

14. Dem § 20 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Einzelzulassung von Gasthörern zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „der“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „betreffende“ ersetzt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „der gewählte Studienschwerpunkt“ gestrichen und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden in Buchstabe a) das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ und in Buchstabe f)

das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.

17. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.

18. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

19. Die Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Diploma Supplement) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss überprüft und gewährleistet, dass mindestens drei mündliche Prüfungen im Studiengang enthalten sind. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.“

b) In § 4 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.

c) In § 5 werden das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt und nach dem Wort „beim“ das Wort „Zentralen“ eingefügt.

d) In § 7 wird nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma eingefügt.

e) In § 8 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.

f) § 10 (Bildung der Gesamtnote) wird aufgehoben,

g) § 11 wird § 10.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2011 für den Master-Studiengang Multimedia Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan Master-Studiengang Multimedia Engineering

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
M 01	Human Language Technology	1) 2)	5					5
M 02	Network and Security Management	1) 2)	5					5
M 03	Computer Vision	1) 2)	5					5
M 04	Bildverarbeitung in der Medizin	1) 2)	5					5
M 05	Wissensextraktion	1) 2)	5					5
M 06	Wissensbasierte Systeme			1) 2)	5			5
M 07	Video Processing			1) 2)	5			5
M 08	Multimedia Project			1) 2)	5			5
M 09	Multimedia Software Engineering			1) 2)	5			5
M 10	Sicherheitskritische Softwaresysteme			1) 2)	5			5
WPM	Wahlpflichtmodul (zwei Wahlmodule aus Katalog)	1) 2)	5	1) 2)	5			10
	Master-Thesis, einschließlich Kolloquium, 1 Semester						30	30
Σ Credits			30		30		30	90

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule WPM werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass zehn Kreditpunkte erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule Master-Studiengang Multimedia Engineering

Wahlpflichtmodul		Angebot SS/WS	Prüfung / PV	CR
M 11	Simulation komplexer Systeme	SS	1) / 2)	5
M 12	Parallele und verteilte Systeme	WS	1) / 2)	5
M 13	Simulation stochastischer Prozesse	WS	1) / 2)	5
M 14	Forschungsseminar	SS und WS	1) / 2)	5

- 1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3
 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Online-Testat, siehe Anlage 3

CR Credits
 M Modul
 M20 mündliche Prüfung über 20 Minuten
 APL Alternative Prüfungsleistung
 PV Prüfungsvorleistungen
 WPM Wahlpflichtmodul
 K120 Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten

Die Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 19

Anlage 2 Diploma Supplement

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Multimedia Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Multimedia Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (1.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1.5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Multimedia Engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 1.5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

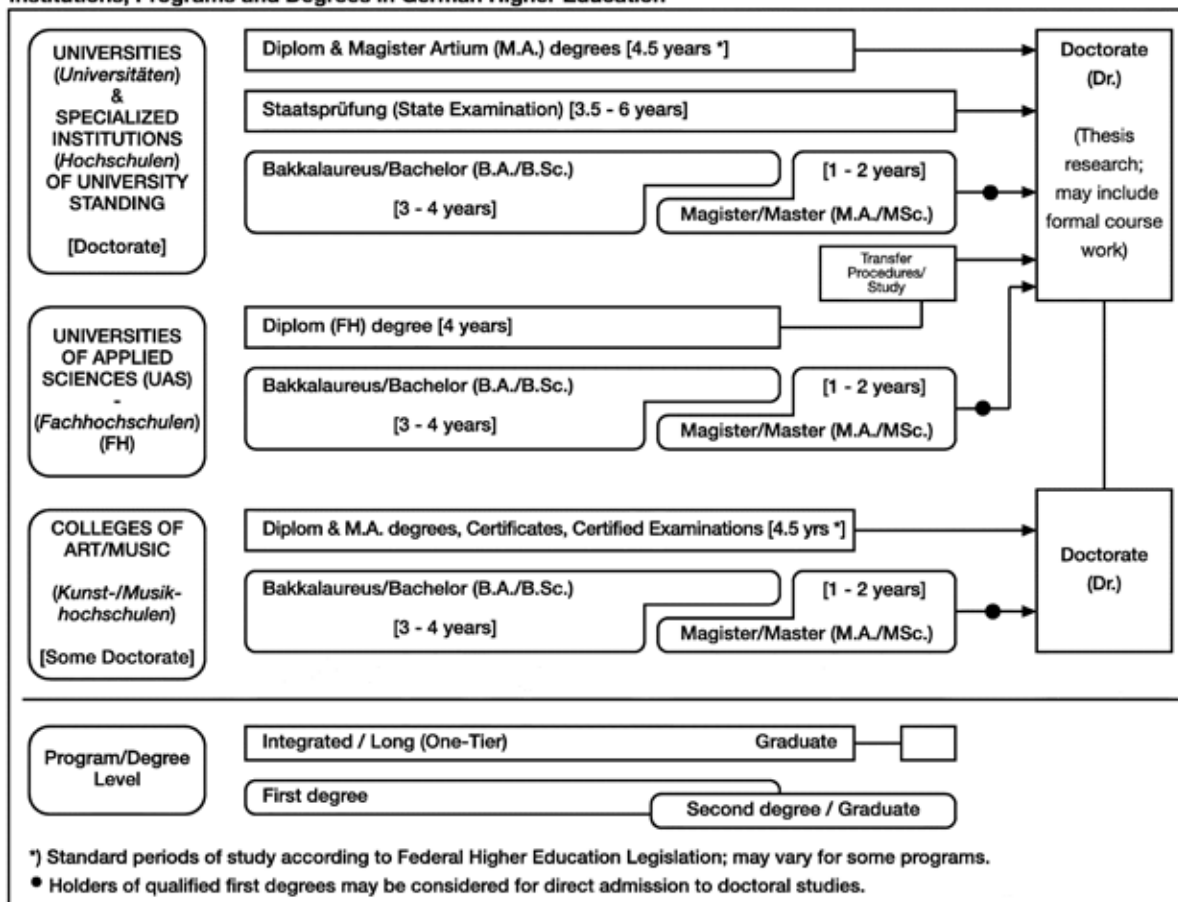
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process Automation der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process Automation der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl. bl. BM M-V 2005 S. 367), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process, Communication and Information Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005 (Mittl. bl. BM M-V 2006 S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel, der Überschrift der Anlage 3 sowie in Anlage 3 § 9 Satz 1 werden die Wörter „Process Automation“ durch die Wörter „Informations- und Elektrotechnik“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „ECTS“ durch die Wörter „European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ und die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „an anderen Hochschulen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „sämtlichen“ durch das Wort „sämtliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.
5. Dem § 5 Absatz 2 werden nach der Angabe „zehn Prozent“ ein Punkt und folgende Sätze angefügt:

„Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen

Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.“

6. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3“ und in Absatz 2 die Angabe „§ 20 Absatz 5“ jeweils durch die Angabe „§ 20 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Semestern“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Stehgreife“ gestrichen und Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „bestimmenden“ durch das Wort „bestimmende“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

 - a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
 - b) Schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
 - c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.
10. § 15 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch die Wörter „Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird nach Nummer 1 ein Komma eingefügt.
12. § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geforderte praktische Erfahrung/gleichwertige Qualifikation gilt auch als erbracht, wenn der jeweilig Lehrende eine Berufsausübung in leitender Position bzw. in verantwortlicher Projektbeteiligung in einem zum Lehrauftrag relevanten Tätigkeitsbereich nachweisen kann.“
13. In § 19 Absatz 2 wird das Wort „Credits“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
14. Dem § 20 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Über die Einzelzulassung von Gasthörern zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
15. In § 23 Absatz 5 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „betreffende“ ersetzt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „der gewählte Studienschwerpunkt“ durch die Wörter „das gewählte Kompetenzfeld“ ersetzt und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden den Buchstaben a) bis g) jeweils ein Komma angefügt und in Buchstabe b) das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ und in Buchstabe h) das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
17. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
18. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
19. Die Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Diploma Supplement) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Prüfungsausschuss überprüft und gewährleistet, dass mindestens drei mündliche Prüfungen im Studiengang enthalten sind. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.“
- b) In § 4 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.
- c) In § 5 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
- d) In § 7 wird nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma eingefügt.
- e) In § 8 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.
- f) In § 9 werden die Wörter „Process Automation“ durch die Wörter „Informations- und Elektrotechnik“ und die Wörter „Electrical Engineering“ durch das Wort „Elektrotechnik“ ersetzt.
- g) § 10 (Bildung der Gesamtnote) wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2011 für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

Anlage 1 Prüfungsplan Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
M 01	Mikrocontroller	1) 2)	5					5
M 02	Simulation komplexer Systeme	1) 2)	5					5
WPM 01	Wahlpflichtmodul I	1) 2)	5					5
M 03	Qualitätsmanagement			1) 2)	5			5
M 04	Projektseminar			1) 2)	5			5
WPM 02	Wahlpflichtmodul II			1) 2)	5			5

Kompetenzfeld Nachrichten- und Kommunikationstechnik

M 05	Mikrosystemtechnik II	1) 2)	5					5
M 06	Communication Systems	1) 2)	5					5
M 07	Network and Security Management	1) 2)	5					5
M 08	Advanced Topics of Communications			1) 2)	5			5
M 09	Advanced Optical Communications			1) 2)	5			5
M 10	Schaltkreisentwurf			1) 2)	5			5

Kompetenzfeld Automation / Mechatronik

M 11	Regelungstechnik II	1) 2)	5					5
M 12	Embedded Control Systems II	1) 2)	5					5
M 13	Sensorik / Aktorik	1) 2)	5					5
M 10	Schaltkreisentwurf			1) 2)	5			5
M 14	Ausgewählte Aspekte der Automatisierungstechnik			1) 2)	5			5
M 15	Gebäudeautomation			1) 2)	5			5

Kompetenzfeld Elektroenergietechnik

M 13	Sensorik / Aktorik	1) 2)	5					5
M 16	Energieumwandlung	1) 2)	5					5
M 17	Antriebstechnik II	1) 2)	5					5
M 15	Gebäudeautomation			1) 2)	5			5

M 18	Netzbetrieb			1) 2)	5			5
M 19	Leistungselektronik II			1) 2)	5			5
	Master-Thesis einschl. Kolloquium, 1 Semester						30	30
Σ Credits		30		30		30		90

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule WPM 01 und WPM 02 werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass zehn Kreditpunkte erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik

Wahlpflichtmodul	Angebot SS / WS	Prüfung PV	CR
Mikrosystemtechnik II	SS	1) 2)	5
Sensorik / Aktorik	SS	1) 2)	5
Energieumwandlung	SS	1) 2)	5
Schaltkreisentwurf	WS	1) 2)	5
Advanced Topics of Communications	WS	1) 2)	5
Gebäudeautomation	WS	1) 2)	5
Ausgewählte Aspekte der Automatisierungstechnik	WS	1) 2)	5
Parallele und verteilte Systeme	WS	1) 2)	5
Leistungselektronik	WS	1) 2)	5

- 1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3 § 2
 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Online-Testat, siehe Anlage 3 § 3

CR Credits
 PV Prüfungsvorleistungen
 M Modul
 WPM Wahlpflichtmodul
 M20 mündliche Prüfung über 20 Minuten
 K120 Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten
 APL Alternative Prüfungsleistung

Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 19

Anlage 2 Diploma Supplement

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Information and Electrical Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Information and Electrical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (1.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1.5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“(the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Process Automation or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann
Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

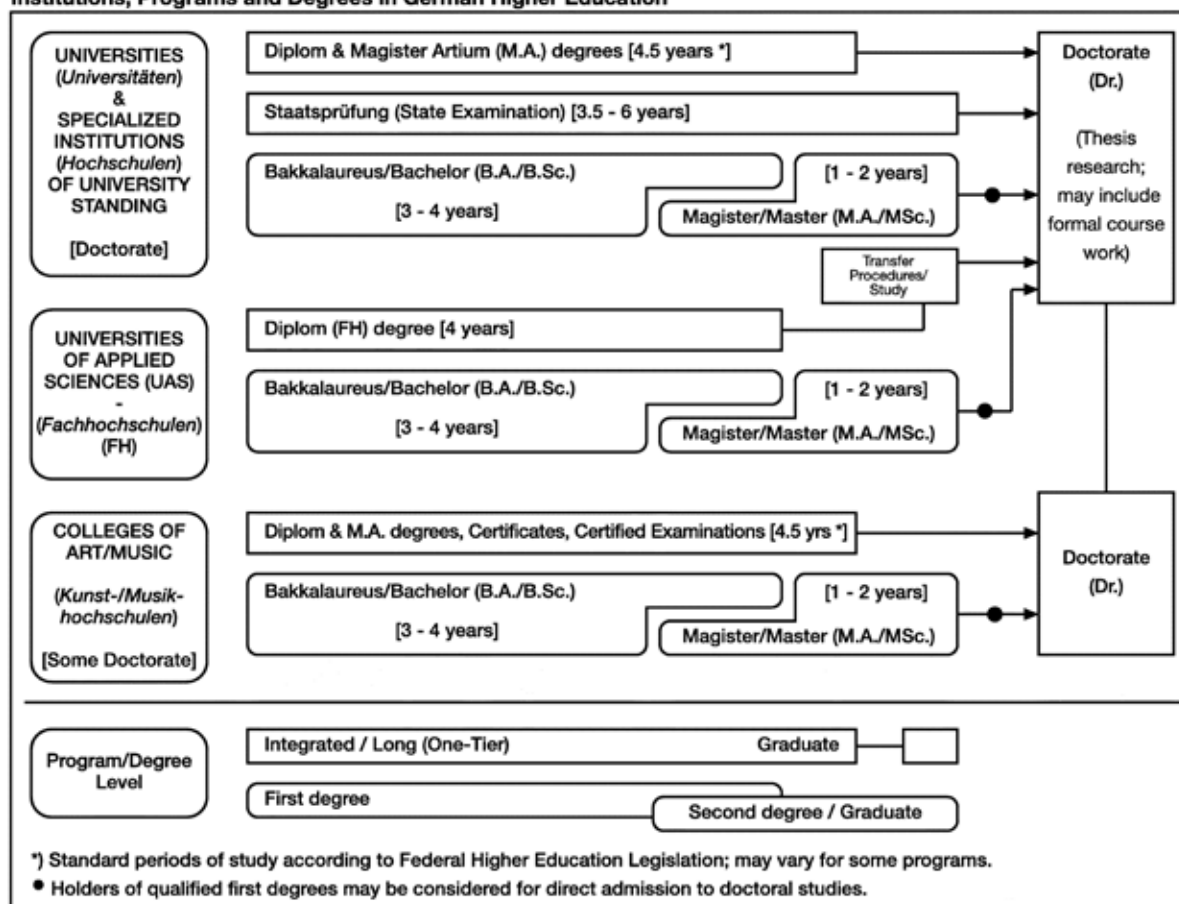
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Pharmazie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 9. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pharmazie:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Pharmazie vom 3. Juli 1997², zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2005³, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei ausländischen Bewerbern kann bei der Immatrikulation auf den gemäß § 3 der Immatrikulationsordnung erforderlichen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 im Studiengang Pharmazie immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. August 2010.

Greifswald, den 9. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 136

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. KM M-V S. 665

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 895

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Elektrotechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl. bl. BM M-V 2005 S. 313), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Juli 2008 (Mittl. bl. BM M-V S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel, § 29 Absatz 1, der Überschrift von Anlage 3 und Anlage 3 § 5 Satz 3 wird das Wort „Elektrotechnik“ durch die Wörter „Informations- und Elektrotechnik“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 5 das Wort „ECTS“ durch die Wörter „European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt und in Satz 6 nach dem Wort „Semester“ das Wort „durchschnittlich“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. In dem neuen Absatz 6 werden das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ und die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „an anderen Hochschulen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen.“
4. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.
5. Dem § 5 Absatz 2 werden nach der Angabe „zehn Prozent“ ein Punkt und folgende Sätze angefügt:

„Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.“
6. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 3 werden das Wort „Semestern“ jeweils durch das Wort „Semester“, die Wörter „10 CREDITS“ durch die Wörter „zehn Credits“ und das Wort „ordnungsgemäßem“ durch das Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Stehgreife“ gestrichen und Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „bestimmenden“ durch das Wort „bestimmende“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

 - a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
 - b) Schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
 - c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,

- Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.
- 10. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Projektarbeiten“ die Wörter „deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist,“ eingefügt.
- 11. § 15 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von drei Wochen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden.“
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch die Wörter „Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
- 13. § 18 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 14. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Einzelzulassung von Gasthörern zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
 - b) In Absatz 3 werden der Nummer 1 die Wörter „bzw. Nachweise“ angefügt, der Nummer 3 das Wort „der“ vorangestellt und in Nummer 5 nach dem Wort „Deutschland“ ein Komma und das Wort „welche“ eingefügt.
- 15. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird ein Punkt angefügt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „betreffende“ ersetzt.
- 16. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „der gewählte Studienschwerpunkt“ durch die Wörter „das gewählte Kompetenzfeld“ ersetzt und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden den Buchstaben a) bis g) jeweils ein Komma angefügt und in Buchstabe b) das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ und in Buchstabe h) das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
- 17. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- 18. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
- 19. Die Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Diploma Supplement) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
- 20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.“
 - b) In § 4 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.
 - c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 95 Kreditpunkte erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Informations- und Elektrotechnik (Anlage 4). Das praktische Studiensemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Praxisprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Praxisprojekt ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor bzw. eine andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person der Hochschule Wismar sein muss. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 der Prüfungsordnung vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note des Praxisprojektes aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung gebildet. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.“
 - d) In § 6 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „168“ ersetzt.
 - e) In § 7 wird nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma eingefügt.
 - f) In § 8 werden das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt und nach dem Wort „beim“ das Wort „Zentralen“ eingefügt.

- g) Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9

Wahl des Kompetenzfeldes

Der Student wählt bis zum Ende des dritten Semesters durch Meldung beim zentralen Prüfungsamt eines der im Prüfungsplan (Anlage 1) angebotenen Kompetenzfelder aus.“

- h) In § 10 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 137

Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

Anlage 1 Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	CR	
M 01	Mathematik für Ingenieure I	1) 2)	8													8
M 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	1) 2)	7													7
M 03	Grundlagen der Technischen Informatik	1) 2)	5													5
M 04	Experimentalphysik	1) 2)	5													5
M 05	Betriebswirtschaftslehre	1) 2)	5													5
M 06	Mathematik für Ingenieure II			1) 2)	7											7
M 07	Grundlagen der Elektrotechnik II			1) 2)	8											8
M 08	Programmierung			1) 2)	5											5
M 09	Englisch			1) 2)	5											5
M 10	Werkstoffe und Technologien			1) 2)	5											5
M 11	Bauelemente und Schaltungen (Teil I)					- 2)	3									3
M 12	Gerätetechnik / Technische Mechanik					1) 2)	5									5
M 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1) 2)	5									5
M 14	Signale und Systeme					1) 2)	5									5
M 15	Elektroenergietechnik I					1) 2)	5									5
M 16	Messtechnik					1) 2)	5									5
M 17	Computational Engineering					1) 2)	5									5
M 11	Bauelemente und Schaltungen (Teil II)							1) 2)	5							5
M 18	Grundlagen der Regelungstechnik							1) 2)	5							5
M 19	Nachrichtentechnik							1) 2)	5							5
M 20	Mikroprozessortechnik							1) 2)	5							5

Kompetenzfeld Nachrichten- und Kommunikationstechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	CR	
M 21	Informationsübertragung							1) 2)	7							7
M 24	Simulation diskreter Prozesse											1) 2)	5			5
M 25	Optische Kommunikationssysteme											1) 2)	5			5
M 26	Kommunikationstechnik											1) 2)	5			5
M 27	Mikrosystemtechnik I											1) 2)	5			5
M 30	Echtzeit- und Netzwerkprogrammierung											1) 2)	5			5
WPM	Wahlpflichtmodul											1) 2)	5			5
M 36	Theoretische Elektrotechnik													1) 2)	5	5
M 37	Patent- und Markenrecht													1) 2)	4	4
M 38	EMV und Qualitätssicherung													1) 2)	5	5
M 41	Bachelor-Seminar													2)	4	4
	Praxisprojekt 20 Wochen									3)	30					30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen, einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits			30		30		33		27		30		30		30	210

Kompetenzfeld Automation und Mechatronik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	CR	
M 22	Steuerungs- und Leittechnik							1) 2)	7							5
M 27	Mikrosystemtechnik I											1) 2)	5			5
M 28	Robotik/Mechatronik											1) 2)	5			5
M 29	Embedded Control Systems I											1) 2)	5			5
M 30	Echtzeit- und Netzwerkprogrammierung											1) 2)	5			5
M 34	Leistungselektronik I											1) 2)	5			5
WPM	Wahlpflichtmodul											1) 2)	5			5
M 37	Patent- und Markenrecht													1) 2)	4	4
M 38	EMV und Qualitätssicherung													1) 2)	5	5
M 39	Automatisierungstechnik-Anwendungen													1) 2)	5	5
M 41	Bachelor-Seminar													2)	4	4
	Praxisprojekt 20 Wochen									3)	30					30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen, einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits			30		30		33		27		30		30		30	210

Kompetenzfeld Elektroenergietechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	CR	
M 23	Energieversorgung							1) 2)	7							7
M 31	Antriebstechnik I											1) 2)	5			5
M 32	Energiewirtschaft											1) 2)	5			5
M 33	Regenerative Energien											1) 2)	5			5
M 34	Leistungselektronik I											1) 2)	5			5
M 35	Intelligente Gebäudetechnik											1) 2)	5			5
WPM	Wahlpflichtmodul											1) 2)	5			5
M 37	Patent- und Markenrecht													1) 2)	4	4
M 38	EMV und Qualitätssicherung													1) 2)	5	5
M 40	Elektroenergietechnik-Anwendungen													1) 2)	5	5
M 41	Bachelor-Seminar													2)	4	4
	Praxisprojekt 20 Wochen									3)	30					30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen, einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits			30		30		33		27		30		30		30	210

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

- 1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3 § 2
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat, siehe Anlage 3 § 3
- 3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.

CR	Credits	PV	Prüfungsvorleistungen
M	Modul	WPM	Wahlpflichtmodul
M20	mündliche Prüfung über 20 Minuten		
K120	Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten		
APL	Alternative Prüfungsleistung		

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 19

Anlage 2 Diploma Supplement**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Information and Electrical Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Information and Electrical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German or English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3.5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3.5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Electrical-Engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

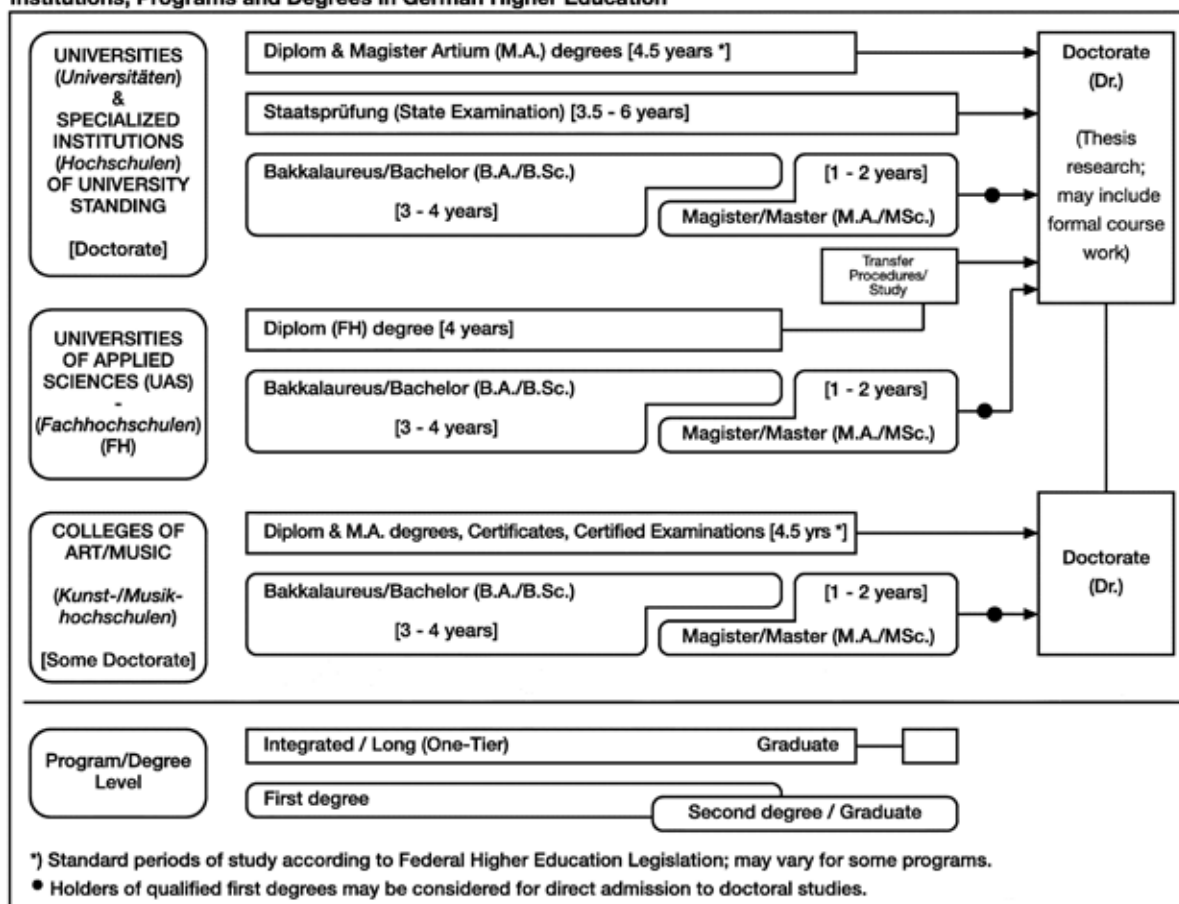
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Multimediatechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl. bl. BM M-V S. 331), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Juli 2008 (Mittl. bl. BM M-V S. 1477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 5 das Wort „ECTS“ durch die Wörter „European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt und in Satz 6 nach dem Wort „Semester“ das Wort „durchschnittlich“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. In dem neuen Absatz 6 werden das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ und die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „an anderen Hochschulen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen.“

3. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.

4. Dem § 5 Absatz 2 werden nach der Angabe „zehn Prozent“ ein Punkt und folgende Sätze angefügt:

„Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.“

5. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

6. In § 8 Absatz 3 werden jeweils das Wort „Semestern“ durch das Wort „Semester“, die Wörter „10 CREDITS“ durch die Wörter „zehn Credits“ und das Wort „ordnungsgemäßem“ durch das Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Stehgreife“ gestrichen und Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“

b) In Absatz 8 wird das Wort „bestimmenden“ durch das Wort „bestimmende“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) Schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),

- Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.
- 9. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Projektarbeiten“ die Wörter „, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist,“ eingefügt.
- 10. § 15 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von drei Wochen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden.“
- 11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch die Wörter „Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
- 12. § 18 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- 13. § 20 wird wie folgt geändert
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Einzelzulassung von Gasthörern zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
 - b) In Absatz 3 werden der Nummer 1 die Wörter „bzw. Nachweise“ angefügt, der Nummer 3 das Wort „der“ vorangestellt und in Nummer 5 nach dem Wort „Deutschland“ das Wort „welche“ eingefügt.
- 14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird ein Punkt angefügt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „betreffende“ ersetzt.
- 15. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden den Buchstaben a) bis g) jeweils ein Komma angefügt und in Buchstabe b) das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ und in Buchstabe h) das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
- 16. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- 17. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung:
- 18. Die Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Diploma Supplement) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung:
- 19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.“
 - c) In § 4 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs“ ersetzt.
 - d) § 5 wird wie folgt gefasst:

„Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 95 Kreditpunkte erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Multimediatechnik (Anlage 4). Das praktische Studiensemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Praxisprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Praxisprojekt ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor bzw. eine andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person der Hochschule Wismar sein muss. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 der Prüfungsordnung vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note des Praxisprojektes aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung gebildet. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.“
 - e) In § 6 wird die Angabe „178“ durch die Angabe „168“ ersetzt.
 - f) In § 7 wird nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma eingefügt.
 - g) In § 8 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt
 - h) In § 10 wird das Wort „Studiendekan“ durch die Wörter „Studienverantwortliche des Bereichs Elektrotechnik und Informatik“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 148

Anhang zu Artikel 1 Nummer 17

Anlage 1 Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Multimediatechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	C R	Prüfung PV	CR	
M 01	Mathematik für Ingenieure I	1) 2)	8													8
M 02	Grundlagen der Technischen Informatik	1) 2)	5													5
M 03	Grundlagen der Elektronik	1) 2)	5													5
M 04	Betriebssysteme	1) 2)	5													5
M 05	Programmierung I	1) 2)	5													5
M 06	Betriebswirtschaftslehre	1) 2)	5													5
M 07	Mathematik für Ingenieure II			1) 2)	7											7
M 08	Algorithmen und Datenstrukturen			1) 2)	5											5
M 09	Software Engineering			1) 2)	5											5
M 10	Programmierung II			1) 2)	5											5
M 11	Multimedia-Datenbanksysteme (Teil I)			- 2)	5											5
M 12	Computergestützte Entwurfs- und Simulationsverfahren					1) 2)	5									5
M 13	Grundlagen der Theoretischen Informatik					1) 2)	5									5
M 14	Technik multimedialer Systeme					1) 2)	5									5
M 15	WEB-Technologien (Teil I)					- 2)	3									3
M 16	Audiosignalverarbeitung					1) 2)	5									5
M 11	Multimedia-Datenbanksysteme (Teil II)					1) 2)	3									3
M 17	Fachenglisch					1) 2)	5									5
M 18	Systemnahe Programmierung							1) 2)	5							5
M 19	Kommunikationstechnik							1) 2)	5							5
M 15	WEB-Technologien (Teil II)							1) 2)	4							4
M 20	Computergrafik							1) 2)	5							5
M 21	Präsentieren und Publizieren							1) 2)	5							5
M 22	Medienrecht							1) 2)	5							5
M 23	Echtzeit- und Netzwerkprogrammierung											1) 2)	5			5
M 24	Grundlagen der Sprachtechnologie											1) 2)	5			5
M 25	Bildverarbeitung											1) 2)	5			5
M 26	Projektmanagement und Qualitätssicherung											1) 2)	5			5
M 27	Künstliche Intelligenz											1) 2)	5			5
WPM	Wahlpflichtmodul											1) 2)	5			5
M 35	Kommunikationsdesign													1) 2)	5	5
M 36	Datenschutz / Datensicherheit													1) 2)	5	5
M 37	Patent- und Markenrecht													1) 2)	4	4

M 38	Projektseminar												2)	4	4
	Praxisprojekt 20 Wochen								3)	30					30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen, einschl. Kolloquium													12	12
Σ Credits			33		27		31		29		30		30		210

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass fünf Kreditpunkte erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule Bachelor-Studiengang Multimedialechnik

Wahlpflichtmodul		6. Semester Prüfung PV	CR
M 28	Nachrichtentechnik	1) 2)	5
M 29	Sensorik	1) 2)	5
M 30	Angewandte Physik	1) 2)	5
M 31	Mikroprozessortechnik	1) 2)	5
M 32	Existenzgründung	1) 2)	5
M 33	Programmierung mobiler Geräte	1) 2)	5
M 34	User Interfaces	1) 2)	5

- 1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3 § 2
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat, siehe Anlage 3 § 3
- 3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und besteht aus einer schriftlichen Abfassung des zu bearbeitenden Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium.

CR Credits
 PV Prüfungsvorleistungen
 M Pflichtmodul
 WPM Wahlpflichtmodul
 M20 mündliche Prüfung über 20 Minuten
 K120 Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten
 APL Alternative Prüfungsleistung

Die Wahlpflichtmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

Anlage 2 Diploma Supplement

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Multimedia Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Multimedia Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Electrical or Information Engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Multimedia engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

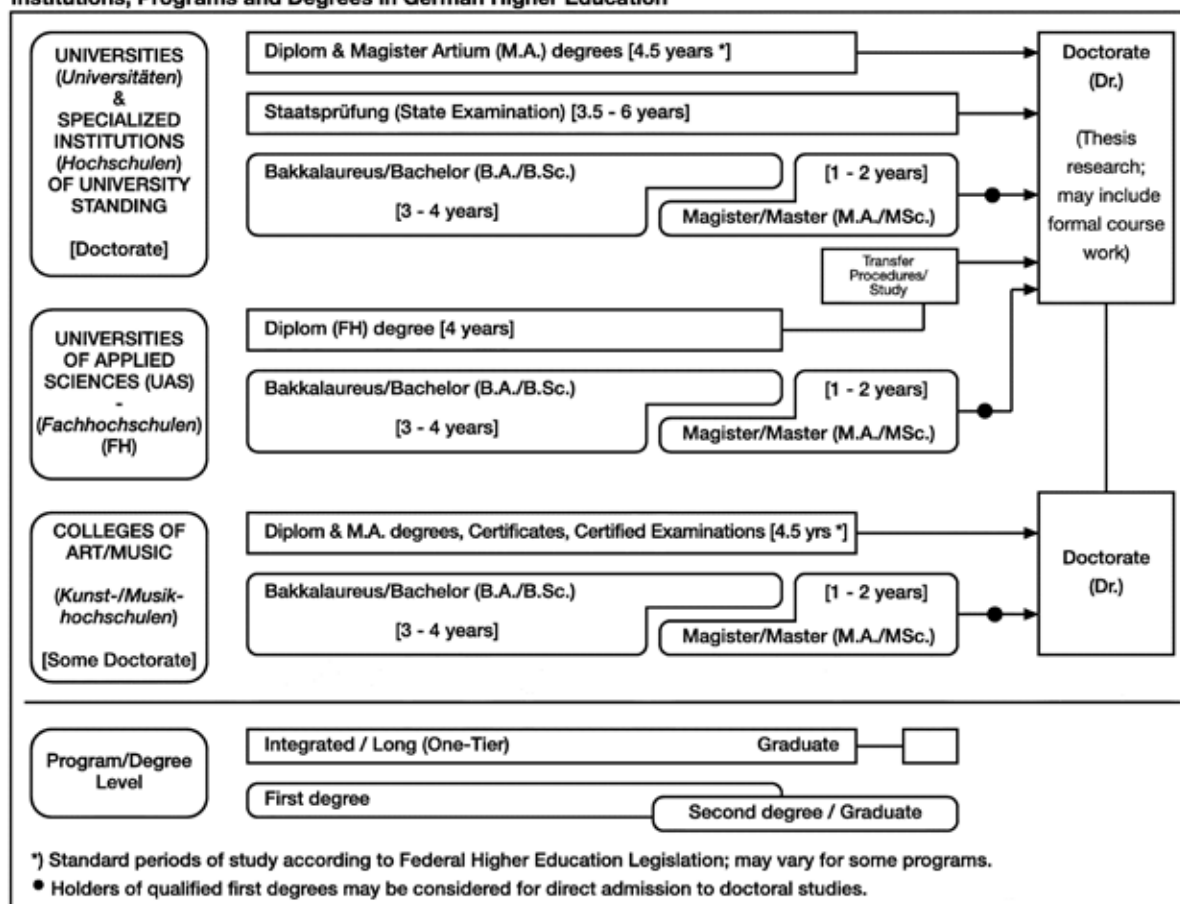
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Reutershagen Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
2.
 - a) Grundschule „Ostseekinder“ Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 306 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
3.
 - a) Grundschule „J. W. v. Goethe“ Gnoien
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 161 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 158

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden

Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;

inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro

zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt